

Allianzvertrag – Vertragsvorlage

Stand 23.07.2025

Der vorliegende Vertragsentwurf befindet sich in einer experimentellen Testphase und dient ausschliesslich der Orientierung und Erprobung im Rahmen praktischer Anwendungen. Er wurde auf Basis des Merkblatts SIA 2065 «Planen und Bauen in Projektallianzen» erarbeitet, stellt jedoch weder ein normatives Dokument noch einen rechtsverbindlichen Mustervertrag dar. Die Verwendung dieses Entwurfs erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung des SIA für etwaige Schäden, rechtliche Konsequenzen oder Projektrisiken, die sich aus der Nutzung oder Nichtnutzung des Vertragsentwurfs, bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen ergeben, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragsentwurf ersetzt keine rechtliche Beratung. Es obliegt den Vertragsparteien den Text im Hinblick auf ihr konkretes Projekt vollumfänglich zu prüfen, anzupassen und juristisch beurteilen zu lassen.

Der SIA behält sich vor, den Vertragsentwurf jederzeit zurückzuziehen bzw. dessen Verfügbarkeit einzuschränken und/oder auf Basis von Rückmeldungen weiterzuentwickeln. Eine Veröffentlichung der eigentlichen Vertragsvorlage kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Generelle Hinweise

Diese Vertragsvorlage basiert auf dem Merkblatt SIA 2065 Planen und Bauen in Projektallianzen.

Erläuterungen zur Rechtsnatur des Allianzvertrags enthält das Merkblatt SIA 2065 unter Ziffer 3.7.1.

Die in dieser Vertragsvorlage enthaltenen Texte sind bei ihrer Verwendung vollständig zu prüfen und an die Verhältnisse des betreffenden Projektes anzupassen bzw. nach Bedarf zu ergänzen oder zu vereinfachen.

Die Texte der Hinweise, die im Vertragstext nur mit der Ziffer angegeben sind, sind in einem separaten Dokument (**Hinweise zu Vertragsvorlage Allianzvertrag**) festgehalten.

Inhalt

Präambel	1
0 Vertragsgegenstand und Vertragspartner.....	2
1 Verständigung	4
2 Vertragsbestandteile und ihre Rangordnung.....	5
2.1 Vertragsbestandteile	5
2.2 Rangordnung und vorgehende Vorschriften	7
3 Grundlegende Bestimmungen	8
3.1 Projektziele	8
3.2 Allianzziele	8
3.3 Projektpflichtenheft	8
3.4 Projekthandbuch	8
3.5 Grundlagen und Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.....	9
3.5.1 Kooperatives Handeln im Interesse des Projekts	9
3.5.2 Wertekodex.....	9
3.5.3 Massnahmen zur Umsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit	9
3.5.4 Transparenz.....	9
3.5.5 Verschwiegenheit.....	10
3.5.6 Treuepflicht	10
3.5.7 Verwendung von Informationen und Arbeitsergebnissen, Schutz von Arbeitsergebnissen und Immaterialgüterrechten	10
3.6 Aufbauorganisation	11
3.6.1 Grundsatz: integrierte Projektführung	11
3.6.2 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Bauherrin.....	12
3.6.3 Allianz-Leitungsteam	12
3.6.4 Allianz-Managementteam und Allianz-Manager.....	15
3.6.5 Allianz-Projektteam	17
3.6.6 Untervertragspartner	17
3.7 Ablauforganisation	19
3.7.1 Allianzphasen	19
3.7.2 Projektablauf	20
4 Leistungen	21
5 Projektrisiken.....	22
5.1 Gemeinsame Risikotragung und Ausschluss der gegenseitigen Haftung	22
5.2 Folgen aus dem Eintritt von Risiken	22
5.2.1 Risiken aus dem gemeinsamen Verantwortungsbereich	22
5.2.2 Risiken aus dem Verantwortungsbereich der Bauherrin.....	22
5.3 Kosten, die aufgrund von absichtlichem oder grobfahrlässigem Handeln von Allianzpartnern entstehen	23

5.4	Integrales Projektrisikomanagement	23
5.4.1	Generell	23
5.4.2	Kritische Baumaterialien	23
5.5	Versicherungen	23
5.6	Konzept über weitere erforderliche Versicherungen	24
6	<i>Vergütung</i>.....	25
6.1	Grundsatz	25
6.2	Grundregeln	25
6.2.1	Zielkosten und Abrechnungsphasen	25
6.2.2	Leistungen der Allianzphasen B, C und D	25
6.2.3	Leistungen der Allianzphase E	26
6.2.4	Allianzrückbehalte	27
6.3	Präzisierende Regeln	29
6.3.1	Selbstkosten	29
6.3.2	Werkkosten	29
6.3.3	Leistungen, die infolge des Eintritts von Risiken erbracht werden	30
6.3.4	Nichtmonetäre Ziele und Bewertung	31
6.3.5	Abrechnung und Bezahlung	31
6.3.6	Teuerung	31
6.4	Schlussabrechnungen	32
7	<i>Änderungen</i>	33
7.1	Konsensuale Änderungen	33
7.2	Anspruch auf Änderung von Zielkosten.....	33
7.3	Recht der Bauherrin zu einseitigen Änderungen	33
7.4	Folgen der Realisierung von durch die Bauherrin getragenen Risiken.....	35
8	<i>Abnahme und Haftung für Mängel</i>.....	36
8.1	Umgang mit Abweichungen vor Abnahme des Bauwerks.....	36
8.2	Abnahme des Bauwerks	36
8.2.1	Gegenstand und Wirkung.....	36
8.2.2	Anzeige der Vollendung und gemeinsame Prüfung	37
8.2.3	Vorgehen nach der gemeinsamen Prüfung	37
8.2.4	Abnahme ohne gemeinsame Prüfung.....	37
8.3	Mängel des Bauwerks.....	38
8.3.1	Begriff des Mangels	38
8.3.2	Behebung der Mängel	38
8.3.3	Minderung statt Behebung der Mängel	40
8.3.4	Verzicht auf Haftung für Mangelfolgeschäden.....	41
8.3.5	Verjährungsfrist, Rügefrist und Anzeige von Mängeln	41
8.4	Abnahme und Mängel von beweglichen und geistigen Werken	41
9	<i>Weitere Vereinbarungen</i>.....	43
10	<i>Ausschluss und Ausscheiden eines Realisierungspartners</i>	44
10.1	Ausschluss eines Realisierungspartners	44
10.2	Ausscheiden eines Realisierungspartners	45

10.3	Vorgehen nach einem Ausschluss oder einem Ausscheiden.....	45
11	<i>Vorzeitige Beendigung der Projektallianz.....</i>	47
11.1	Grundsätze.....	47
11.2	Auflösung der Projektallianz.....	47
11.3	Untergang des Bauwerks vor der Abnahme.....	48
12	<i>Dokumentation.....</i>	50
12.1	Dokumentation der Vorgänge im Projekt	50
12.2	Dokumentation des erstellten Bauwerks.....	50
13	<i>Konfliktlösung.....</i>	51
14	<i>Anwendbares Recht</i>	52
15	<i>Vorbehalt der Gültigkeit des Allianzvertrags und der Unterbrechung der Arbeiten.....</i>	53
16	<i>Unterschriften.....</i>	54

PRÄAMBEL

Das Ziel des vorliegenden Vertrags liegt in der Planung und Erstellung des unter Ziffer 3.3 (Projektpflichtenheft) und im Vertragsbestandteil III (Projektdokumentation der Bauherrin) beschriebenen Werks, dies innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen (Anhang I 8), unter Erreichung der in Ziffer 3.1 beschriebenen Projektziele der Bauherrin, unter Erreichung der in Ziffer 3.2 beschriebenen Allianzziele und unter Einhaltung der unter Ziffer 6 genannten bzw. gemäss Ziffer 6 zu bestimmenden Zielkosten.

Zur Erreichung dieses Ziels bestellt die Bauherrin bei den einzelnen Realisierungspartnern die in Anhang I 2 beschriebenen Leistungen. Als Gegenleistung entrichtet sie die in Ziffer 6 sowie in den Anhängen I 4, I 5 und I 6 festgelegte Vergütung und leistet die vertraglich vereinbarte Mitwirkung.

Vorbehältlich seiner vertraglichen Kooperations-, Mitwirkungs- und Beistandspflichten sowie der Verpflichtungen betreffend Leistungsabweichungen und Mängel schuldet jeder Realisierungspartner der Bauherrin ausschliesslich die ihm durch den vorliegenden Vertrag oder aufgrund späterer Vereinbarung der Allianzpartner zugewiesenen Leistungen. Jeder Realisierungspartner hat Anspruch ausschliesslich auf jene Vergütung, die sich für ihn nach den vertraglichen Regeln (Ziffer 6) ergibt.

Die im vorliegenden Vertrag getroffenen Abreden bezwecken eine partnerschaftliche, vertrauensbasierte, kooperative, loyale und sach- sowie lösungsorientierte Erreichung der Projektziele und Allianzziele unter Wahrung der legitimen Interessen aller Allianzpartner und der weiteren Projektbeteiligten.

0 VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSPARTNER

0.1 Name des Projektes:

.....

0.2 Kurzbeschreibung des Projektes:

.....
.....
.....
.....

Im Folgenden: **das Projekt**

0.3 Zur Realisierung des obgenannten Projekts vereinbaren die folgenden Parteien (Allianzpartner) eine **Projektallianz**:

Bauherrin

Name
Adresse
PLZ Ort

Realisierungspartner:

Gewerk I

.....
.....

Gewerk II

.....
.....

Planung

.....
.....

0.4 Folgende Führungs- und Kontrollfunktionen werden durch Beauftragte der Projektallianz ausgeübt:

Coach für Teambildung:
.....
.....

0.5 Folgende Leistungen und Kontrollfunktionen werden durch Beauftragte der Bauherrin ausgeübt:

Leistungen von Geologen und Geologinnen
Leistungen für die Umweltbaubegleitung
Umweltverträglichkeitsbericht
Sicherheits- und Rettungskonzept für den Betrieb
Externe Qualitätssicherung
Externe Kostenprüfung
.....
.....

1 VERSTÄNDIGUNG

1.1 Allianzpartner

Die Gesamtheit der am Allianzvertrag beteiligten Parteien: Bauherrin und Realisierungspartner

1.2 Realisierungspartner

Leistungserbringer, welche Parteien des Allianzvertrags sind

1.3 Untervertragspartner

Als Untervertragspartner wird ein Beauftragter, ein Subplaner, ein Subunternehmer oder ein Lieferant eines Allianzpartners bezeichnet.

1.4 Projektziele

Die Projektziele beinhalten die wesentlichen Ziele der Bauherrin zur Projektierung und Realisierung des Bauwerks.

1.5 Allianzziele

Auflistung der von den Allianzpartnern gemeinsam zu erfüllenden Projektziele

1.6 Projektpflichtenheft

Das Projektpflichtenheft beinhaltet die Anforderungen an das Bauwerk sowie dessen Funktionen und Eigenschaften.

1.7 Projekthandbuch

Im Projekthandbuch werden die Abwicklung des Vorhabens sowie die Aufbau- und Ablauforganisation festgelegt.

2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND IHRE RANGORDNUNG

2.1 Vertragsbestandteile

Hinweis 1

Die Bestandteile des Allianzvertrages bestehen aus dieser Vertragsurkunde und den folgenden Anhängen:

2.1.1 **Vertragsbestandteil I** (Vertragsurkunde mit Anhängen A1 bis A9)

I Vorliegende Vertragsurkunde

Anhänge

- 1 Projektpflichtenheft
- 2 Leistungen der Allianzpartner
- 3 Liste der Untervertragspartner der Allianzpartner unter Angabe des Auftraggebers bzw. Bestellers (Bauherrin oder zuständiger Realisierungspartner)
- 4 Zielkosten 1
- 5 Zielkosten 2
- 6 Bonus/Malus Regelungen
- 7 Risikoregister und Massnahmenplanung
- 8 Terminprogramm der Projektallianz
- 9 Sitzungsergebnisse aus der Dialogphase
- 10

2.1.2 **Vertragsbestandteil II** (Unterlagen der Realisierungspartner)

A Dokumente der Bietergemeinschaft

- A1 Technischer Bericht
- A2 Leistungsannahmen und typische Zykluszeiten
- A2 Allianzorganisation
- A3 Konzepte zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- A4 Konzepte zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz
- A5 Pläne
-

B Dokumente der einzelnen Realisierungspartner

- B1.1 Lohnkosten für Planung und Führung
- B1.2 Lohnkosten Gewerbliches Personal
- B2.1 Gerätelisten
- B2.2 Baustelleneinrichtungen
- B3 Materialpreislisten
- B4 Fremdleistungen

- B5 Werkkosten
- B6 Allgemeine Geschäftskosten, Gewinnzuschlag und Risikobeteiligung
-

2.1.3 **Vertragsbestandteil III** (Unterlagen der Bauherrin)

A Technischer Bericht und Übergeordnete Dokumente

- A1 Technischer Bericht
- A2 Betreiberanforderungen
- A3 Angebotskonzept und Nutzenstudie
- A4 Bericht Betriebseinrichtungen
- A5 Kostenschätzung
- A6 Richtpreisofferte
- A7 Richtpreisofferte
- A8 Grobbauprogramm
- A9 Gestaltungsplan / Überbauungsordnung
- A10 UVB Stufe
-

B Technische Grundlagen

- B1 Sicherheits- und Rettungskonzept
- B2 Quantitative Risikoanalyse
- B3 Grundlagen und Anforderungen Sicherheit
- B4 Geologisch-Geotechnischer Bericht
- B5 Naturgefahren
- B6 Hydrogeologie und Geothermie
- B7 Grundwassermonitoring
- B8 Technische Unterlagen
- B9 Technische Unterlagen
- B10 Gutachten
- B11 Gutachten
- B12 Fachbericht
- B13 Fachbericht
- B14 Risikoanalyse
- B15 Risikoanalyse
-

2.1.4 **Vertragsbestandteil IV** (Vorgaben zur Vertragsabwicklung)

- 1 Ermittlung und Vergütung der Zielkosten 1
- 2 Ermittlung und Vergütung der Zielkosten 2
- 3 Berechnung der Teuerung der Eigenleistungen der Realisierungspartner sowie der Anpassung der Zielkosten
- 4 Auszüge aus dem Projekthandbuch der Bauherrin
 - 4.1 Vergütung der Zielkosten
 - 4.2 Bonus/Malus-Abrechnung
 - 4.3 Anforderungen an die Nachweise von erbrachten Leistungen
 - 4.4 Änderungswesen
 - 4.5 Anpassungen Zielkosten
 - 4.6 Periodische Überprüfung von Kostengrundlagen
 - 4.7 Qualitätssicherung
 - 4.8 Ereignismanagement
 - 4.9 Organisation des Allianz-Leitungsteams und des Allianz-Managementteams
 - 4.10 Organisation der gemeinsamen Prüfung von Abnahmegegenständen
 - 4.11 Anforderungen an die Dokumentation der Vorgänge im Projekt
 - 4.12 Anforderungen an die Dokumentation des erstellten Bauwerks (Daten, Informationen, Überwachungs- und Unterhaltspläne, Arbeitsergebnisse und Rechte, welche die Bauherrin erwirbt)
-
- 5 Massnahmen zur Umsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit
- 6 Bewegliche und geistige Werke
-

2.2 **Rangordnung und vorgehende Vorschriften**

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung der Geltung:

1. Vertragsbestandteil I
2. Vertragsbestandteil II
3. Vertragsbestandteil III
4. Vertragsbestandteil IV

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in Dokumenten desselben Vertragsbestandteils ist die Rangordnung in guten Treuen wahlweise nach folgenden Kriterien zu ermitteln:

- die Angabe mit den strengeren Anforderungen,
- die neuere Angabe aufgrund einer Weiterentwicklung des Projekts.

Vorschriften des öffentlichen Rechts gehen den Angaben in diesem Vertrag vor.

Anerkannte Regeln der Baukunde (insbesondere Normen der Fachverbände) gehen den Angaben diesem Vertrag vor, soweit sie nicht im Rahmen des Erlaubten und unter Einhaltung der dafür geltenden Regeln im Laufe der Vertragsabwicklung geändert werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen von Realisierungspartnern und von Dritten haben keine Geltung.

3 GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

3.1 Projektziele

Hinweis 2

Die Bauherrin will das Projekt

- in der geforderten Funktionalität,
- in der vereinbarten Qualität,
- innerhalb des vereinbarten Terminrahmens,
- unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden und Kantone, der benachbarten Infrastrukturbetreiber und der Gesellschaft (Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz),
- unter Einhaltung des von genehmigten Kredits

erstellen und der Betreiberschaft betriebsbereit übergeben.

3.2 Allianzziele

Hinweis 3

Die Projektallianz will das Projekt

- in der geforderten Funktionalität,
- in der vereinbarten Qualität,
- unter Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Termine,
- unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden und Kantone, der benachbarten Infrastrukturbetreiber und der Gesellschaft (Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz),
- unter Einhaltung der vereinbarten Zielkosten

partnerschaftlich planen und bauen und der Betreiberschaft betriebsbereit übergeben.

3.3 Projektpflichtenheft

Hinweis 4

Das Projektpflichtenheft auf dem gegenwärtigen Stand ist in Anhang I 1 enthalten. Es wird regelmässig sowie bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, zumindest nach Abschluss jeder Allianzphase. Verantwortlich für die jeweils rechtzeitige Auslösung dieser Vorgänge ist der Allianz-Manager.

3.4 Projekthandbuch

Hinweis 5

Für die Aufbau- und die Ablauforganisation siehe Ziffern 3.6 und 3.7.

Das Projekthandbuch auf dem gegenwärtigen Stand ist in Anhang IV 4 enthalten. Es wird regelmässig sowie bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, zumindest nach Abschluss jeder Allianzphase. Verantwortlich für die jeweils rechtzeitige Auslösung dieser Vorgänge ist der Allianz-Manager.

3.5 Grundlagen und Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

3.5.1 Kooperatives Handeln im Interesse des Projekts

Die Allianzpartner sind zur Zusammenarbeit im Interesse des Projekts verpflichtet, dies nicht nur im Rahmen der im Allianzvertrag vorgesehenen formellen Gremien, sondern auch in ihrer übrigen Tätigkeit im Allianzkontext, namentlich wo Feinabstimmungen zwischen verschiedenen Leistungsbereichen vorzunehmen und wo Probleme zu analysieren und zu lösen sind. Die Zusammenarbeit der Allianzpartner soll das Gelingen des Projekts ins Zentrum stellen und geprägt sein von Konstruktivität, aktivem Ansprechen der Themen, Aufrichtigkeit, Offenheit sowie Respekt, sowohl gegenüber allen Projektpartnern und ihren Mitarbeitenden als auch gegenüber der Fachkunde der einzelnen Beteiligten.

Die Allianzpartner verpflichten sich, alle ihre Entscheidungen stets im Sinn der bestmöglichen Umsetzung der Projektanforderungen, d.h. gemäss dem Prinzip «best for project» zu fällen.

3.5.2 Wertekodex

Die Allianzpartner befolgen bei allen ihren Tätigkeiten den folgenden Wertekodex:

- Fairness – Wir handeln fair und konsequent.
- Vertrauen – Unser Handeln ist von gegenseitigem Vertrauen geprägt.
- Sicherheit – Unser Handeln erzeugt gegenseitige Sicherheit.
- Verlässlichkeit – Wir sind zuverlässig.
- Wertschätzung – Wir begegnen einander mit Respekt und Wertschätzung.
- Gleichwertigkeit – Wir sind gleichwertig und begegnen einander auf gleicher Augenhöhe.
- Transparenz – Wir kommunizieren offen, ehrlich und umfassend.
- Integrität – Wir handeln entsprechend unserer Worte und nehmen keine Vorteile an, die uns verletzlich und abhängig machen
- Lernbereitschaft – Wir sind kritikfähig und lernbereit und wollen laufend besser werden.
- Keine Schuldzuweisungen – Es werden keine Schuldigen, sondern Lösungen gesucht.
- Kooperation statt Konfrontation – Wir entscheiden gemeinsam nach dem Motto «best for project».
- Fairer Wettbewerb – Wir respektieren den fairen Wettbewerb.
- ...
- ...

Die Führungskräfte aller Allianzpartner sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst, tragen den vereinbarten Wertekodex mit und leben die vereinbarten Werte vor.

3.5.3 Massnahmen zur Umsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Hinweis 6

Die Massnahmen sind in Anhang IV 5 beschrieben.

3.5.4 Transparenz

Die Allianzpartner verpflichten sich, einander so früh wie möglich und so umfassend wie nötig über alle Umstände (bei ihnen, bei anderen Allianzpartnern, bei Dritten, im Projekt oder anderswo) zu informieren, von denen sie annehmen müssen, dass das Projekt, das Werk oder die Interessen von Allianzpartnern oder anderen Projektpartnern in negativer oder positiver Art erheblich beeinflussen könnten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der Allianzpartner; dasselbe gilt für deren vertraglichen Verschwiegenheitspflichten, sofern diese nicht in Verletzung der Verpflichtungen des vorliegenden Vertrags, namentlich der Treuepflicht (Ziffer 3.5.6), eingegangen worden sind.

3.5.5 Verschwiegenheit

Die Allianzpartner verpflichten sich, über alle nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt oder dem Bauwerk stehen, Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen der Allianzpartner im Einzelfall, gesetzliche Pflichten (insbesondere der Bauherrin) sowie die Offenlegung von Informationen gegenüber künftigen oder aktuellen Untervertragspartnern, soweit das zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich ist.

3.5.6 Treuepflicht

Die Allianzpartner verpflichten sich, keine Geschäfte zu betreiben oder andere Handlungen vorzunehmen, durch welche die Projektziele oder die Allianzziele vereitelt oder beeinträchtigt werden.

Die Realisierungspartner verpflichten sich, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Leistungsbereiche alle Leistungen zu erbringen, die das vereinbarte Projekt erfordert, und die übrigen Allianzpartner frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn sie es für nötig oder nützlich halten, dass zusätzliche Leistungen erbracht werden oder dass bestimmte Allianzpartner Leistungen ausserhalb ihres Leistungsbereichs erbringen. Kein Allianzpartner erbringt Leistungen in einer Art, welche die berechtigten Interessen anderer Allianzpartner gefährdet oder beeinträchtigt.

Die Allianzpartner haben einander ohne Aufforderung alle besonderen Vorteile (wie namentlich Rabatte, Rückvergütungen usw.) offenzulegen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Projekt von Dritten gewährt oder in Aussicht gestellt werden. Soweit der Allianzvertrag oder ein Beschluss des Allianz-Leitungsteams nichts anderes vorsieht, haben die Allianzpartner diese besonderen Vorteile vollumfänglich dem Projekt zugutekommen zu lassen. Die Allianzpartner weisen überdies jegliches Angebot von besonderen Vorteilen, das auf eine Beeinflussung ihres Willens (gegebenenfalls zum Nachteil anderer Projektpartner oder des Projekts) bzw. auf die Schaffung von Interessenskonflikten abzielt, entschieden zurück, unabhängig davon, ob ein solches Angebot als Korruption strafbar wäre oder nicht.

3.5.7 Verwendung von Informationen und Arbeitsergebnissen, Schutz von Arbeitsergebnissen und Immaterialgüterrechten

3.5.7.1 Grundsätze

Die Allianzpartner stellen einander ohne besondere Vergütung alle Daten, Informationen, Arbeitsergebnisse und Rechte, auch solche von Untervertragspartnern, zur Verfügung, die für das Projekt sowie für die Nutzung, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung des Bauwerks erforderlich sind und die ihrem jeweiligen Leistungsbereich entsprechen. Die Kosten, die einem Realisierungspartner im Zusammenhang mit der projektbezogenen Erstellung oder dem projektbezogenen Einkauf dieser Daten, Informationen, Arbeitsergebnisse und Rechte entstehen, werden diesem Realisierungspartner nach den gewöhnlichen Regeln zulasten der Zielkosten 1 vergütet.

Für die Weitergabe von Daten, Informationen, Arbeitsergebnissen und Rechten an Untervertragspartner gilt Ziffer 3.5.7.2.2 betreffend Schutz von Arbeitsergebnissen und Immaterialgüterrechten.

Soweit dies nicht mit der berechtigten Person ausdrücklich anders vereinbart wird, hat kein Allianzpartner Anspruch auf Nutzung oder Gebrauch von fremden Daten, Informationen, Arbeitsergebnissen und Rechten ausserhalb des Projekts (insb. nach Abschluss desselben). Die Daten, Informationen, Arbeitsergebnisse und Rechte, welche die Bauherrin im Verlauf oder nach Abschluss des Projekts von Realisierungspartnern erwerben soll, sowie der Umfang der entsprechenden Verwendungsrechte werden in Anhang IV 4.12 bestimmt.

Die Allianzpartner sichern sich gegenseitig zu und sorgen dafür, dass sie während des Projekts und nach dessen Abschluss keine Arbeitsergebnisse von anderen Allianzpartnern oder Dritten unrechtmässig verwenden oder Rechte von anderen Allianzpartnern oder Dritten verletzen. Sie

verpflichten sich, jene Rechte und Arbeitsergebnisse von Dritten, die für das Projekt erforderlich sind, in hinreichendem Umfang von den Berechtigten zu erwerben und dem Projekt zur Verfügung zu stellen. Zudem informieren sie aktiv und umfassend über das Bestehen von Rechten oder Arbeitsergebnissen von sich selber oder Dritten im Projekt sowie über den Umfang der allenfalls erworbenen Nutzungsrechte der Projektpartner.

Im Fall eines vorzeitigen Ausschlusses oder Ausscheidens eines Realisierungspartners aus dem Projekt gilt Ziffer 10.1.4, bei einem Ausscheiden in Verbindung mit Ziffer 10.2.3.

3.5.7.2 Massnahmen

3.5.7.2.1 Rechte-Management-System

Die Allianzpartner organisieren ein Rechte-Management-System, über das alle im Projekt verwendeten Unterlagen (insbesondere Pläne, Daten und Datenkonstrukte wie Datenbanken, Modelle und Programme), an denen Rechte von Allianzpartnern oder Dritten bestehen, mit einem individuellen Code zur Identifizierung erfasst werden, und sie stellen mithilfe dieses Systems das Vorhandensein von Nachweisen betreffend die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte sicher.

Sämtliche Unterlagen, an denen Rechte von Allianzpartnern oder Dritten bestehen oder Daten enthalten, an denen Rechte von Allianzpartnern oder Dritten bestehen, sind im Namen der elektronischen Datei und im Dokument auf auffällige Weise und einheitlich als solche zu kennzeichnen. Bei der Kennzeichnung im Dokument sind der individuelle Code und der Hinweis anzubringen, dass die Nutzungsrechte und die vorbehaltenen Rechte Dritter im Eintrag des Rechte-Management-Systems beschrieben sind.

Die operative Leitung des Aufbaus und des Betriebs des Rechte-Managementsystems liegt beim Allianz-Manager. Er erstellt ein Dokument über die genaue Funktionsweise des Rechte-Managementsystems und stellt den Allianzpartnern eine Vorlage für die Kennzeichnung der Dokumente zur Verfügung.

3.5.7.2.2 Abwehr von Verwendungen durch Unbefugte

Die Allianzpartner informieren alle ihre Untervertragspartner und allfällige weitere betroffenen Dritte über die obigen Grundsätze sowie über die Existenz und die Funktionsweise des Rechte-Management-Systems durch Weitergabe des beschreibenden Dokumentes des Allianz-Managers und durch individuelle Instruktion der Schlüsselpersonen. Sie verpflichten die Untervertragspartner und Dritten auf die Einhaltung des Schutzes der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Untervertragspartner sollen keine Daten, Informationen, Arbeitsergebnisse oder Rechte erhalten, die sie für ihre Aufgaben im Projekt nicht benötigen.

Der Allianz-Manager veranlasst regelmässig, jedoch mindestens alle sechs Monate, eine Wiederholung der Instruktion der Schlüsselpersonen. Beim Wechsel einer Schlüsselperson erfolgt eine Instruktion der neuen Schlüsselperson.

Bei Feststellen von unbefugter Weitergabe oder Verwendung von Unterlagen, an denen Rechte Dritter bestehen, schreiten die Allianzpartner sofort ein, um die unbefugte Handlung zu stoppen und mögliche Weiterungen zu unterbinden. Sie erstatten zudem Meldung über das Vorgefallene an den Allianz-Manager. Der Allianz-Manager teilt die Meldungen dem Allianz-Managementteam mit. Dieses befindet über allfällige weitere Schritte.

3.6 Aufbauorganisation

Hinweis 7

3.6.1 Grundsatz: integrierte Projektführung

In der Projektallianz arbeiten die Bauherrin und die Realisierungspartner nicht je für sich, sondern als integriertes Team zusammen. Dementsprechend und weil die Allianzpartner die Entscheidungen im Projekt gemeinsam treffen und die Verantwortung gemeinsam tragen, sind die Führungsstrukturen der Projektallianz und des Projekts in integrierter Art ausgestaltet.

Die Führung der Projektallianz und des Projekts erfolgt durch alle Allianzpartner gemeinsam. Alle Projektentscheidungen (mit Ausnahme der der Bauherrin vorbehaltenen Entscheide; vgl. Ziffer 3.6.2) werden gemeinsam in den dafür zuständigen Gremien getroffen.

Alle Entscheidungen werden auf den folgenden Führungsebenen getroffen:

- Allianz-Leitungsteam (strategische Leitung),
- Allianz-Managementteam (operative Leitung, Geschäftsführung),
- Allianz-Projektteam (operative Umsetzung).

Jeder Allianzpartner verpflichtet sich, für alle drei Entscheidungsebenen der Projektallianz die erforderlichen Personalressourcen beizusteuern. Dabei wird das Prinzip «best person for the job» berücksichtigt.

Es sind Führungsmitglieder oder andere Angestellte der eigenen Firma zu delegieren, die selbst und unmittelbar entscheidungsbefugt sind.

3.6.2 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Bauherrin

- alle Entscheidungen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfahren (insbesondere Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren aller Art, die das Projekt als solches betreffen);
- Verlangen des Ersatzes eines ungenügenden Mitglieds des Allianz-Leitungsteams (Ziffer 3.6.3.2);
- Entscheidung über die Aktivierung der Allianzphasen C, D und E (Ziffern 3.7.1.2 bis 3.7.1.4);
- Einseitige Vertragsänderungen betreffend Änderungen von Umfang, Eigenschaften und Funktionen des Bauwerks sowie betreffend Umfang und Art der Leistungen;
- Abschluss eines umfassenden Versicherungsvertrags (Ziffer 5.5);
- Entscheid, Rechnungen und Nachweise auf eigene Kosten prüfen zu lassen (Ziffer 6.3.2.1);
- Bewertung der Leistungen der Realisierungspartner im Rahmen der nichtmonetären Ziele (Ziffer 6.3.4);
- Einseitige Änderungen betreffend die Planung und Ausführung sowie Eigenschaften und Funktionen des Bauwerks (Ziffer 7.3);
- Entscheid über die Abnahme des Bauwerks trotz wesentlicher Mängel (Ziffer 8.2.3.1);
- Ingebrauchnahme des Abnahmegegenstandes bei Zurückstellung der Abnahme (Ziffer 8.2.3.2);
- Wahl der Minderung anstelle der Behebung von Mängeln, sofern die Kosten der Mängelbehebung in einem Missverhältnis zu deren Nutzen für die Bauherrin stehen (Ziffer 8.3.3);
- Einladung zur Schlussprüfung des Bauwerks (Ziffer 8.3.5.3);
- Ausschluss von Realisierungspartnern (Ziffer 10.1);
- Erklärung der Nutzung vorhandener Baustelleneinrichtung eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Realisierungspartners (Ziffer 10.1.5, bei einem Ausscheiden in Verbindung mit Ziffer 10.2.3);
- Bezeichnung des Allianzpartners, auf den im Fall des Ausschlusses oder Ausscheidens eines Realisierungspartners Verträge mit Untervertragspartnern zu übertragen sind (Ziffer 10.1.5, bei einem Ausscheiden in Verbindung mit Ziffer 10.2.3);
- Beendigung des Allianzvertrags vor Projektabschluss (vgl. Ziffer 11.2);

3.6.3 Allianz-Leitungsteam

3.6.3.1 Stellung

Das Allianz-Leitungsteam ist das oberste Führungsgremium der Projektallianz und ist für deren Aufsicht, strategische Führung und die übergeordnete Steuerung des Projekts verantwortlich. (6.1.5 / 1.1.10)

3.6.3.2 Zusammensetzung und Leitung

Hinweis 8

Das Allianz-Leitungsteam besteht aus Personen.

Die Allianzpartner entsenden folgende Personen in das Allianz-Leitungsteam:

Vertretung der Bauherrin:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Vertretung Realisierungspartner Gewerk I:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Vertretung Realisierungspartner Gewerk II:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Vertretung Realisierungspartner Planung:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Bei Ungenügen eines Mitglieds des Allianz-Leitungsteams kann die Bauherrin den Ersatz durch eine andere Person verlangen.

Ein Ersatz der Mitglieder des Allianz-Leitungsteams sowie ihrer Stellvertretungen ist nur in begründeten Fällen zulässig. Bei Ersatz eines ausgeschiedenen Mitglieds setzt der betreffende Allianzpartner das Prinzip «best person for the job» um. Die Wahl der Ersatzperson bedarf der Zustimmung aller anderen Mitglieder des Allianz-Leitungsteams.

Die Mitglieder des Allianz-Leitungsteams bestimmen aus ihrem Kreis selbst den Leiter des Gremiums. Dieser ist der direkte Ansprechpartner für den Allianz-Manager im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte des Allianz-Leitungsteams; zudem leitet er dessen Sitzungen. Der Leiter hat damit besondere administrative Aufgaben, jedoch keine weitergehenden Befugnisse als die übrigen Mitglieder des Allianz-Leitungsteams.

3.6.3.3 Häufigkeit und Ort der Sitzungen

Hinweis 9

Die Sitzungen des Allianz-Leitungsteams sind in Anhang IV 4.9 geregelt.

3.6.3.4 Aufgaben

Hinweis 10

Das Allianz-Leitungsteam ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Aufgaben im Projekt wahrgenommen werden.

Insbesondere folgende Aufgabenbereiche bzw. Beschlussfassungen sind dem Allianz-Leitungsteam zugewiesen:

- Kontrolle der Einhaltung der Allianzziele (Ziffer 3.2);
- Beschluss über den Austausch oder den Ersatz eines Mitglieds des Allianz-Leitungsteams, des Allianz-Managers und/oder eines Mitglieds des Allianz-Managementteams;
- Ernennung des Allianz-Managers;
- gegebenenfalls der Ersatz des Allianz-Managers oder der Mitglieder des Allianz-Managementteams;
- Festlegung der Entscheidungskompetenzen innerhalb der Allianz, soweit der Allianzvertrag dazu keine Vorschriften enthält;
- Genehmigung der Beauftragung von Untervertragspartnern, sofern der Auftragswert über dem im Allianzvertrag festgelegten Grenzwert über der Zuständigkeit des Allianz-Managementteams liegt;
- Festlegung von übergeordneten Steuerungsmassnahmen im Falle von erkennbaren Abweichungen zur Zielerreichung;
- Entscheid über die Verwendung von besonderen Vorteilen (Ziffer 3.5.6)
- Beschlussfassung über Konflikte, welche im Allianz-Managementteam nicht gelöst werden können (Ziffer 3.6.4.5);
- Beschlussfassung über Abweichungen vom Prinzip der persönlichen Leistungserbringung und Zulassung von später bestimmten Untervertragspartnern (Ziffer 3.6.6.1);
- Beschlussfassung über die Beauftragung von Gutachten, Mediationen und von Anwaltsdienstleistungen sowie zur Einleitung gerichtlicher (oder schiedsgerichtlicher) Schritte, über das Absehen von der Geltendmachung von Ansprüchen sowie über Anweisungen an einen prozessführenden Allianzpartner (Ziffern 3.6.6.2, 3.6.6.3 und 8.3.2.4);
- Beschlussfassung über das Versicherungskonzept (Ziffer 5.6);
- Festlegung von Änderungen der Zielkosten 1 oder 2 (Ziffern 6.2.1.1 und 6.2.1.2) oder anderer Parameter des Vergütungssystems in den im Allianzvertrag vorgesehenen Fällen;
- Verifikation und Validierung der für die erfolgsabhängige Vergütung (Ziffer 6.3.4) massgebenden Werte;
- Anerkennung von Schlussabrechnungen (Ziffer 6.4.2);
- Bestimmung des weiteren Vorgehens, der Festlegung von Massnahmen und von Anpassungen des Bewertungssystems bei einseitig durch die Bauherrin angeordneten Änderungen (Ziffern 7.3.6, 7.3.8 und 7.3.9);
- Entscheide im Zusammenhang mit Mängeln, für die Untervertragspartner haften (Ziffer 8.3.2.4);
- Entscheid über Minderung statt Behebung eines Mangels (Ziffer 8.3.3);
- Entscheid über den Ersatz eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglieds der Projektallianz und über die allfällige Anpassung der Zielkosten (Ziffer 10.3).

Weitere Aufgaben oder Beschlussfassungen weist das Allianz-Leitungsteam sich selber oder dem Allianz-Managementteam zu.

Das Allianz-Leitungsteam kann einzelfallweise oder für dauernd auch eigene Aufgaben und Beschlussfassungen an das Allianz-Managementteam delegieren.

3.6.3.5 Entscheidungsfindung

Hinweis 11

Das Allianz-Leitungsteam kann Entscheidungen nur einstimmig fällen. Für den Fall, dass ein Konsens nicht erreicht werden kann, gelten die Regelungen zur Konfliktlösung (vgl. Ziffer 13).

Die allein der Bauherrin vorbehaltenen Entscheidungen (vgl. Ziffer 3.6.2) bleiben von den Befugnissen des Allianz-Leitungsteams unbeeinflusst. Im Rahmen dieser Entscheidungen hat die Bauherrin das Recht, ihren Willen positiv (Anordnungen) oder negativ (Veto) durchzusetzen; das Einstimmigkeitsprinzip gilt hier nicht.

3.6.4 Allianz-Managementteam und Allianz-Manager

3.6.4.1 Zusammensetzung des Allianz-Managementteams

Jeder Allianzpartner entsendet eine im Rahmen des Allianzvertrags unmittelbar entscheidungsbefugte und entsprechend qualifizierte Person aus seiner eigenen Organisation in das Allianz-Managementteam. Die entsandten Personen müssen dem Allianz-Managementteam in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Das Allianz-Managementteam besteht aus Personen.

Die Allianzpartner entsenden folgende Personen in das Allianz-Managementteam:

Vertretung der Bauherrin:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Vertretung Realisierungspartner Gewerk I:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Vertretung Realisierungspartner Gewerk II:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Vertretung Realisierungspartner Planung:

..... Stellvertretung:

..... Stellvertretung:

Ein Ersatz der Mitglieder des Allianz-Managementteams sowie ihrer Stellvertretungen ist nur in begründeten Fällen zulässig. Bei Ersatz eines ausgeschiedenen Mitglieds setzt der betreffende Allianzpartner das Prinzip «best person for the job» um. Die Wahl der Ersatzperson bedarf der Zustimmung aller anderen Mitglieder des Allianz-Managementteams.

3.6.4.2 Leitung des Allianz-Managementteams: Allianz-Manager

Der Allianz-Manager leitet das Allianz-Managementteam. Er wird durch das Allianz-Leitungsteam bestimmt.

In der Allianzphase B wird die Funktion des Allianz-Managers ausgeübt durch

In den Allianzphasen C, D und E wird die Funktion des Allianz-Managers ausgeübt durch

Der Allianzmanager ist der direkte Ansprechpartner des Allianz-Managementteams für das Allianz-Leitungsteam sowie für das Allianz-Projektteam.

Im Weiteren sind folgende Aufgaben dem Allianz-Manager zugewiesen:

- Auslösung von Überprüfungen und Aktualisierungen des Projektpflichtenhefts (Ziffer 3.3);
- Auslösung von Überprüfungen und Aktualisierungen des Projekthandbuchs (Ziffer 3.4);

- operative Leitung des Aufbaus und des Betriebs des Rechte-Management-Systems (Ziffer 3.5.7.2.1);
- Tätigkeiten zur Abwehr von Verwendungen von Unterlagen durch Unbefugte (Ziffer 3.5.7.2.2);
- Erarbeiten von Vorschlägen bei Problemen in der Abwicklung von Verträgen mit Untervertragspartnern (Ziffer 3.6.6.2);
- Auslösung der Anpassung der Leistungsbeschreibung an allfällige Änderungen und Entwicklungen (Ziffer 4);
- Aufbau und die Pflege des integralen Projektrisikomanagements (Ziffer 5.4.1);
- Anzeige der Vollendung eines Abnahmegegenstandes an das Allianz-Leitungsteam (Ziffer 8.2.2).

3.6.4.3 Häufigkeit und Ort der Sitzungen

Die Sitzungen des Allianz-Managementteams sind in Anhang IV 4.9 geregelt.

3.6.4.4 Aufgaben

Das Allianz-Managementteam ist für die Leitung und Steuerung des Tagesgeschäfts verantwortlich. Darunter fallen auch die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt und Qualitätssicherung.

Das Allianz-Managementteam trifft alle dafür notwendigen Entscheidungen unter Einhaltung der durch den Allianzvertrag sowie der in diesem Rahmen vom Allianz-Leitungsteam festgelegten Entscheidungskompetenzen.

Im Weiteren sind folgende Aufgabenbereiche bzw. Beschlussfassungen dem Allianz-Managementteam zugewiesen:

- Genehmigung der Beauftragung von Untervertragspartnern, sofern der Auftragswert den Betrag von CHF inkl. MWST nicht übersteigt;
- Bestimmung der Rollen (Kompetenzen), welche in den verschiedenen Projektphasen im Allianz-Projektteam im Minimum vertreten sein müssen (Ziffer 3.6.5);
- Beschlussfassung über Konflikte, welche im Allianz-Projektteam nicht gelöst werden können (Ziffer 3.6.5);
- Beschlussfassung über Schritte im Fall von unbefugter Weitergabe oder Verwendung von Unterlagen, an denen Rechte Dritter bestehen (Ziffer 3.5.7.2.2);
- Erarbeitung eines Konzept über allenfalls weitere erforderliche Versicherungen und Umsetzung des Konzepts (Ziffer 5.6);
- Beschlussfassung über die Aktualisierung der Inventarlisten der Geräte und der Baustelleneinrichtungen (Ziffer 6.3.2.4)
- Beschlussfassung über die Anforderungen an den Nachweis der Leistungen, Rechnungen und der Bezahlung von Untervertragspartnern (Ziffern 6.3.2.5 und 6.3.2.6);
- Überwachung der Massnahmen bei Abweichungen des Bauwerks von den vereinbarten Zielen vor dessen Abnahme, Eingreifen bei Bedarf (Ziffer 8.1.1);
- Bestimmung, welcher Realisierungspartner, allenfalls durch einen Untervertragspartner, die Arbeiten zur Behebung der Abweichung durchführen soll (Ziffer 8.1.2);
- Mitwirkung bei der gemeinsamen Prüfung von Abnahmegegenständen (Ziffer 8.2.2)
- Bestimmung, inwieweit der Abnahmegegenstand bei Zurückstellung der Abnahme schon vor der Behebung der Mängel zur weiteren Bearbeitung bzw. zum Weiterbau freigegeben wird (Ziffer 8.2.3.2);

- Entscheid, welcher Allianzpartner oder Untervertragspartner Mängelbehebungsleitungen erbringen soll (Ziffer 8.3.2.2);
- Bewertung von Minderwerten (Ziffer 8.3.3).

3.6.4.5 Entscheidungsfindung

Das Allianz-Managementteam kann nur einstimmig entscheiden. Kann eine einstimmige Entscheidung nicht gefunden werden, so ist die betreffende Frage dem Allianz-Leitungsteam zur Entscheidung vorzulegen.

Die allein der Bauherrin vorbehaltenen Entscheidungen (vgl. Ziffer 3.6.2) bleiben von den Befugnissen des Allianz-Managementteams unbeeinflusst. Im Rahmen dieser Entscheidungen hat die Bauherrin das Recht, ihren Willen positiv (Anordnungen) oder negativ (Veto) durchzusetzen; das Einstimmigkeitsprinzip gilt hier nicht.

3.6.5 Allianz-Projektteam

Das Allianz-Projektteam umfasst weitere in der Projektallianz operativ tätige und mit der Umsetzung der Projektierungs-, Ausführung- und Unterstützungsprozesse betraute Personen.

Das Allianzprojektteam ist insbesondere zuständig für die Analyse der Qualität und Lieferbarkeit von kritischen Baumaterialien sowie für die Bewirtschaftung der damit verbundenen Risiken (Ziffer 5.4.2).

Die Zusammensetzung des Allianz-Projektteams folgt den Projektbedürfnissen und ändert sich im Verlauf der Zeit. Das Allianz-Managementteam bestimmt die Rollen (Kompetenzen), welche in den verschiedenen Projektphasen im Allianz-Projektteam im Minimum vertreten sein müssen. Dabei müssen zu allen Zeitpunkten alle Allianzpartner über die jeweils gleiche Zahl von Vertretern im Allianz-Projektteam verfügen.

Die Allianzpartner ernennen die Personen, die sie in das Allianz-Projektteam entsenden, selber und setzen dabei das Prinzip «best person for the job» um.

Das Allianz-Projektteam arbeitet, wenn immer möglich in gemeinsamen Räumlichkeiten, welche die direkte Teamarbeit ermöglichen.

Das Allianz-Projektteam kann nur einstimmig entscheiden. Kann ein Konsens nicht gefunden werden, so ist die betreffende Frage dem Allianz-Managementteam zur Entscheidung vorzulegen.

Die allein der Bauherrin vorbehaltenen Entscheidungen (vgl. Ziffer 3.6.2) bleiben von den Befugnissen des Allianz-Projektteams unbeeinflusst. Im Rahmen dieser Entscheidungen hat die Bauherrin das Recht, ihren Willen positiv (Anordnungen) oder negativ (Veto) durchzusetzen; das Einstimmigkeitsprinzip gilt hier nicht.

3.6.6 Untervertragspartner

3.6.6.1 Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

Hinweis 12

Die Realisierungspartner sind zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, soweit sich weder aus dem vorliegenden Vertrag (Anhang I 3 betreffend Untervertragspartner oder Anhang I 2 betreffend die Leistungen der Allianzpartner) noch aus einem späteren Beschluss des Allianz-Leitungsteams etwas anderes ergibt. Von dieser Regel ausgenommen sind Lieferungen.

Soweit sich weder aus dem vorliegenden Vertrag (Anhang I 3 betreffend Untervertragspartner oder Anhang I 2 betreffend die Leistungen der Allianzpartner) noch aus einem späteren Beschluss des Allianz-Leitungsteams etwas anderes ergibt, müssen die Allianzpartner ihre Untervertragspartner darauf verpflichten, von jeglicher Weitervergabe (Sub-Subvergabe) der betreffenden Leistungen oder von Teilen davon abzusehen.

Bezüglich der bei Abschluss des vorliegenden Vertrags feststehenden Untervertragspartner hält dieser Vertrag in Anhang I 3 betreffend Untervertragspartner oder in Anhang I 2 betreffend die

Leistungen der Allianzpartner fest, welcher Allianzpartner (oder welche Allianzpartner) den Untervertrag mit einem bestimmten Untervertragspartner eingegangen ist oder eingehen wird. Bezüglich der später bestimmten Untervertragspartner legt das Allianz-Leitungsteam dies fest.

Im Rahmen des vorliegenden Vertrags und der Beschlüsse der zuständigen Allianzgremien sind die Allianzpartner frei, mit ihren Untervertragspartnern statt klassischer Verträge Allianzverträge abzuschliessen. Sie informieren einander über die Arten der Unterverträge.

Allianzpartner dürfen Verträge mit Untervertragspartnern, die nicht bereits durch den vorliegenden Vertrag (Anhang I 3) bestimmt werden, nur abschliessen, wenn das Allianz-Leitungsteam dies auf entsprechenden Antrag hin genehmigt hat. Hiervon ausgenommen sind Verträge mit Lieferanten von hinsichtlich der Qualität, der Verfügbarkeit oder der Lieferbarkeit nicht kritischen Baumaterialien, bei denen die Summe aller voraussehbaren Vergütungen CHF nicht übersteigt.

Die Realisierungspartner sind verpflichtet, in den mit Subunternehmern und Lieferanten geschlossenen Verträgen jeglichen Anspruch auf entgangenen Gewinn aus vorzeitiger Vertragsauflösung wegzubedingen.

3.6.6.2 Behandlung von Problemen

Ernsthafte Probleme, die bei der Abwicklung des Untervertragspartner-Vertrags auftauchen, sind unverzüglich dem Allianzmanager zu melden. Er schlägt, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den einsetzenden Realisierungspartnern, dem für die Genehmigung oder Einsetzung des Untervertragspartners zuständigen Gremium die zu treffenden Massnahmen vor.

Das für die Einsetzung bzw. Genehmigung des Untervertragspartners zuständige Organ ist befugt, über die zu treffenden Massnahmen zu entscheiden, einschliesslich der Verpflichtung zur Auflösung des Vertragsverhältnisses und der Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Untervertragspartner sowie des Akzeptierens von Forderungen des Untervertragspartners.

Zur Beauftragung von Gutachten und von Anwaltsdienstleistungen sowie zur Einleitung gerichtlicher (oder schiedsgerichtlicher) Schritte hat das Allianz-Leitungsteam seine Zustimmung zu geben; das Allianz-Leitungsteam kann auch beschliessen, dass von der Geltendmachung von Ansprüchen abzusehen ist.

3.6.6.3 Haftung der Untervertragspartner

In die Verträge mit Untervertragspartnern von Allianzpartnern ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

«Der [Untervertragspartner] hat Kenntnis davon, dass der [Allianzpartner] die vereinbarten Leistungen als Mitglied einer Projektallianz erwirbt, in deren Rahmen besondere Regeln betreffend die interne Haftung vereinbart wurden. Diese Regeln haben keinen Einfluss auf die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des [Allianzpartners] gegenüber dem [Untervertragspartner]. Im Weiteren anerkennt der [Untervertragspartner], dass die anderen Parteien des Allianzvertrags gegenüber dem [Untervertragspartner] nicht als Hilfspersonen oder Erfüllungsgehilfen des [Allianzpartners] gelten. In Bezug auf seine vertraglichen und gesetzlichen Pflichten verzichtet der [Untervertragspartner] gegenüber dem [Allianzpartner] und allen weiteren Parteien des Allianzvertrags auf die Erhebung jeglicher Einreden oder Einwendungen, die sich auf den Umstand stützen, dass der [Allianzpartner] die vereinbarten Leistungen für eine Projektallianz erwirbt, in deren Innenverhältnis besondere Regeln betreffend die Haftung vereinbart wurden. Soweit der [Untervertragspartner] gegenüber dem [Allianzpartner] eine Vertragsverletzung begeht, haftet er dem [Allianzpartner] unbeschadet der übrigen Anspruchsvoraussetzungen auf Ersatz sowohl der allfälligen Schäden des [Allianzpartners] als auch der allfälligen Schäden der übrigen Parteien des Allianzvertrags.»

Nachteilige Folgen der Unterlassung der Aufnahme dieser Bestimmung in Verträge mit Untervertragspartnern trägt der betreffende Realisierungspartner selber.

Schadenersatz, den ein Untervertragspartner einem Allianzpartner wegen Verletzung des Untervertrags bezahlt, haben die Allianzpartner unter sich aufzuteilen. Dabei hat unter

Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen die Bauherrin Anspruch auf die entsprechenden Mittel. Realisierungspartner, die aufgrund der Vertragsverletzung des betreffenden Untervertragspartners unvorhergesehene Leistungen erbringen müssen, haben für diese Leistungen Anspruch auf Vergütung nach den Regeln der Zielkosten 1 oder der Zielkosten 2, jedoch keinen Anspruch auf einen Anteil der Mittel aus der Schadenersatzzahlung. Realisierungspartner haben insoweit Anspruch auf einen Anteil dieser Mittel, als sie einen Schaden erlitten haben, der nicht in der Erbringung von vergütungsberechtigten Leistungen besteht.

Ein Allianzpartner, der Vertragspartner eines Untervertragspartners ist, welcher Schadenersatz schuldet, hat zulasten der Zielkosten 1 oder der Zielkosten 2 alle vernünftigen aussergerichtlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Schadenersatzzahlung zu erhalten. Sofern das nicht gelingt, beschliesst das Allianz-Leitungsteam darüber, ob gerichtliche Schritte einzuleiten sind. Im Fall eines Gerichtsverfahrens fallen dessen Kosten zulasten der Zielkosten 1 oder der Zielkosten 2. Das Allianz-Leitungsteam kann dem prozessführenden Allianzpartner Anweisungen zur Vermeidung von übermässigen Kosten und betreffend Bemühungen zur einvernehmlichen Streiterledigung erteilen. Soweit ein Untervertragspartner einem Allianzpartner eine Zahlung aufgrund einer verfallenen Vertragsstrafe schuldet, gelten die vorstehenden Regeln sinngemäss.

Sämtliche Schadenersatzbeträge werden von den Endkosten abgezogen. Bei den bis zu oder anlässlich der gemeinsamen Prüfung (Ziffer 8.2.2) festgestellten und geltend gemachten Schäden betrifft das die Endkosten der Allianzphasen B, C und D. Bei den später festgestellten und geltend gemachten Schäden betrifft das die Endkosten der Allianzphase E.

3.6.6.4 Feststehende Untervertragspartner

Die bei Abschluss des vorliegenden Vertrags bereits feststehenden Untervertragspartner und die ihnen zugeordneten Leistungen sind im Anhang I 3 aufgelistet.

3.6.6.5 Beibehaltung von Untervertragspartnern bei Ausschluss oder Ausscheiden eines Realisierungspartners

Die Realisierungspartner sind verpflichtet, in alle Verträge, die sie mit Untervertragspartner abschliessen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich der Untervertragspartner für den Fall des Ausschlusses oder Ausscheidens aus der Projektallianz durch den Realisierungspartner, der sein Vertragspartner ist, bereit erklärt, seine gemäss dem Untervertrag allenfalls verbleibenden Leistungen zu gleichen Konditionen einem durch die Projektallianz bestimmten, anderen Realisierungspartner zu erbringen und mit diesem einen entsprechenden Vertrag einzugehen.

3.7 Ablauforganisation

3.7.1 Allianzphasen

Hinweis 13

Das Projekt ist in folgende Allianzphasen gegliedert:

3.7.1.1 Allianzphase B – Integrale Planung und Projektierung

Das Ziel der Allianzphase B besteht darin, ein bauverfahrenstechnisch und baubetrieblich optimiertes, bewilligungsfähiges Projekt, das den Projektzielen der Bauherrin bezüglich des gesamten Lebenszyklus' entspricht, zu erreichen, die rechtskräftige Plangenehmigung zu erreichen und die zugehörigen Zielkosten 1 und 2 (vgl. Ziffer 6.2.1) entsprechend angepasst neu festzulegen (vgl. Anhang I 2 betreffend Leistungsbeschreibungen).

Vorgesehener Beginn:

Vorgesehenes Ende:

3.7.1.2 Allianzphase C – Integrale Ausführungsprojektierung

Das Ziel der Allianzphase C besteht darin, das Ausführungsprojekt unter Einbezug aller Anforderungen, insbesondere aufgrund der behördlichen Auflagen und Bedingungen und weiterer Optimierung zu erreichen (vgl. Anhang I 2 betreffend Leistungsbeschreibungen) und die zugehörigen Zielkosten 1 und 2 (Ziffer 6.2.1) entsprechend angepasst neu festzulegen.

Vorgesehener Beginn:

Vorgesehenes Ende:

3.7.1.3 Allianzphase D – Integrale Ausführung

Das Ziel der Allianzphase D besteht darin, das unter Berücksichtigung aller Anforderungen auch bei allfällig veränderten Verhältnissen baubetrieblich optimiert ausgeführte Projekt zu erreichen (vgl. Anhang I 2 betreffend Leistungsbeschreibungen).

Vorgesehener Beginn:

Vorgesehenes Ende:

3.7.1.4 Allianzphase E – Mängelbehebung

Das Ziel der Allianzphase E besteht darin, die Behebung der während der Rügefrist gerügten Mängel im Rahmen der Projektallianz zu erreichen (vgl. Ziffer 8.3.2).

Dauer der Rügefrist:

Vorgesehener Beginn:

Vorgesehenes Ende:

Dauer der Verjährungsfrist:

Vorgesehener Beginn:

Vorgesehenes Ende:

3.7.2 Projektablauf

Der Projektablauf mit Terminen ist in Anhang I 8 abgebildet.

4 LEISTUNGEN

Hinweis 14

Die Leistungen der Allianzpartner (und der weiteren Projektpartner) sind im Anhang I 2 sowie in den Dokumenten und Datencontainern, auf die dieser Anhang verweist, beschrieben.

Die Leistungsbeschreibung ist aufgrund des Projektfortschritts regelmässig an allfällige Änderungen und Entwicklungen anzupassen, dies unter Wahrung der Kohärenz ihrer Einzelteile. Verantwortlich für die jeweils rechtzeitige Auslösung dieser Vorgänge ist der Allianz-Manager.

Neben den beschriebenen Leistungen hat der jeweilige Realisierungspartner auch diejenigen Leistungen zu erbringen, die notwendig sind, um das mit den beschriebenen Leistungen angestrebte Arbeitsergebnis vollständig und funktionstüchtig herzustellen.

Jeder Realisierungspartner schuldet ausschliesslich die Leistungen des ihm zugeordneten Leistungsbereichs, jedoch sind alle Allianzpartner verpflichtet, bei erkanntem Bedarf einander beizustehen, damit jeder Allianzpartner seine Leistungen erbringen kann.

5 PROJEKTRISIKEN

Hinweis 15

5.1 Gemeinsame Risikotragung und Ausschluss der gegenseitigen Haftung

Bauherrin und Realisierungspartner tragen die Verantwortung für alle Prozesse im Projekt und die damit einhergehenden Risiken grundsätzlich gemeinsam. Zu diesen gemeinsam getragenen Risiken gehören insbesondere auch der Ausschluss und das Ausscheiden eines Realisierungspartners (Ziffer 10), Vertragsverletzungen durch Untervertragspartner (vgl. Ziffer 3.6.6.3), mangelhafte Leistungen von Allianzpartnern sowie die im Zusammenhang mit dem Projekt stehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung von Allianzpartnern gegenüber Dritten, seien es Arbeitnehmende von Allianz- oder anderen Projektpartnern, seien es andere Dritte.

Im Rahmen der gemeinsam getragenen Risiken schliessen die Allianzpartner untereinander grundsätzlich jegliche gegenseitige Haftung aus. Die Realisierungspartner haben dabei Anspruch auf Vergütung gemäss den Regelungen über die Zielkosten 1 oder über die Zielkosten 2, soweit sie infolge der Realisierung eines gemeinsam getragenen Risikos für das Projekt Leistungen erbringen, wiederholen, beschaffen oder wiederbeschaffen müssen oder wenn sie Dritten gegenüber aufgrund von Tätigkeiten haftbar werden, die sie im Rahmen der vorliegenden Projektallianz entfaltet haben. Weitergehende Ansprüche stehen den Realisierungspartnern aufgrund von gemeinsam getragenen Risiken nicht zu. Kein Allianzpartner hat aufgrund der Realisierung von gemeinsam getragenen Risiken einen Anspruch auf Veränderung der Zielkosten 1 oder der Zielkosten 2.

Von der gemeinsamen Risikotragung und vom Ausschluss der gegenseitigen Haftung ausgenommen sind die Risiken, die im Risikoregister im Anhang I 7 zu diesem Allianzvertrag ausdrücklich dem Verantwortungsbereich der Bauherrin oder bestimmter Realisierungspartner zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Risiken, die objektiv nicht vorhersehbar und nicht im Risikoregister festgehalten sind. Diese Risiken trägt die Bauherrin.

Ausgeschlossen von der gemeinsamen Risikotragung und vom Ausschluss der gegenseitigen Haftung sind zudem alle Fälle des absichtlichen oder grobfahrlässigen Fehlverhaltens von Allianzpartnern.

Ebenso von der gemeinsamen Risikotragung und vom Ausschluss der gegenseitigen Haftung ausgeschlossen sind alle Personenschäden. Demgemäss trägt jeder Allianzpartner das Risiko, dass er seinen eigenen Arbeitnehmenden gegenüber aufgrund seines eigenen Verhaltens (bzw. eines Verhaltens, für das er gegenüber seinen Arbeitnehmenden einzustehen hat) haftbar wird, und gleichermassen trägt jeder Allianzpartner das Risiko, dass er einem anderen Allianzpartner, einem sonstigen Projektpartner oder einer Drittperson aufgrund von Personenschäden haftet.

5.2 Folgen aus dem Eintritt von Risiken

5.2.1 Risiken aus dem gemeinsamen Verantwortungsbereich

Der Eintritt eines gemeinsam getragenen Risikos (Ziffer 5.1) führt nicht zu Ansprüchen auf Anpassung der vereinbarten Zielkosten, des unteren und oberen Grenzwertes betreffend die Mehr- oder Minderkostenbeteiligung der Realisierungspartner (Ziffer 6.2.2), der vereinbarten Termine oder der vereinbarten Vergütungsregelungen. Davon unbeeinflusst bleibt die Möglichkeit der Allianzpartner, nach dem Eintritt gewisser Risiken die nichtmonetären Projektziele Ziffer 7.3.9) den veränderten Verhältnissen anzupassen.

5.2.2 Risiken aus dem Verantwortungsbereich der Bauherrin

Der Eintritt eines ausschliesslich von der Bauherrin zu tragenden Risikos hat bezüglich der Kosten die folgenden Auswirkungen:

- Der Betrag der Zielkosten der betreffenden Phase wird um jenen Betrag erhöht, der den Selbstkosten der Realisierungspartner mit vollständig in Ansatz gebrachtem Gewinnzuschlag zur Bewältigung der Folgen des eingetretenen Risikos entspricht. Der obere und der untere Grenzwert betreffend die Mehr- oder Minderkostenbeteiligung der Realisierungspartner werden proportional angepasst.
- Der Eintritt des Risikos hat keine Auswirkungen auf die weiteren vertraglichen Vergütungsregeln.
- Hat der Eintritt eines Risikos aus dem Verantwortungsbereich der Bauherrin einen Einfluss auf die Erreichbarkeit der nichtmonetären Ziele (Ziffer 6.3.4), so haben alle Allianzpartner Anspruch darauf, dass die Ziele und deren Bewertungsart so angepasst werden, dass das System gleich ausgewogen ist, wie es vor dem Risikoeintritt war.

5.3 Kosten, die aufgrund von absichtlichem oder grobfahrlässigem Handeln von Allianzpartnern entstehen

Der absichtlich oder grobfahrlässig den Vertrag verletzende Allianzpartner hat den anderen Allianzpartnern alle direkten und indirekten Schäden, einschliesslich entgangenen Gewinns, sowie allen Aufwand aufgrund der Vertragsverletzung zur Fortführung des Projekts erforderlich werden, zu ersetzen.

Die Vergütung des absichtlich oder grobfahrlässig handelnden Realisierungspartners ist in Ziffer 6.3.3 geregelt.

5.4 Integrales Projektrisikomanagement

5.4.1 Generell

Die Projektrisiken werden systematisch verfolgt. Der Allianzmanager ist für den Aufbau und die Pflege des integralen (d. h. alle Allianzpartner und gegebenenfalls weitere Leistungserbringer einbeziehenden) Projektrisikomanagements verantwortlich. Im Rahmen des Bedarfs unterstützen alle Allianzpartner den Allianzmanager in dieser Tätigkeit.

5.4.2 Kritische Baumaterialien

Das Allianz-Projektteam überwacht die Beschaffung der Baumaterialien. Alle hinsichtlich der Qualität oder der Lieferbarkeit kritischen Baumaterialien werden durch das Allianz-Projektteam identifiziert. Die damit verbundenen Risiken werden analysiert und bewirtschaftet. Es werden die Massnahmen für den Fall von Lieferschwierigkeiten und zur Überwachung der Qualität der gelieferten Materialien beschlossen.

5.5 Versicherungen

Hinweis 16

Die Bauherrin schliesst mit einer geeigneten Versicherungsgesellschaft einen umfassenden Versicherungsvertrag ab, analog zur Bauplatzversicherung als Schirm über alle zu versichernden Personen bzw. Gesellschaften und zu versichernden Risiken. Der Versicherungsvertrag hat den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen. Gegebenenfalls wird zusätzlich ein Bauzeitversicherungsvertrag abgeschlossen.

Zu den zu versichernden Personen und Gesellschaften gehören die Allianzpartner sowie alle Untervertragspartner. Die Allianzpartner berücksichtigen diese Versicherungslösung in den Verträgen mit ihren Untervertragspartnern.

Folgende Risiken sollen nach Möglichkeit versichert werden:

- Personenschäden;
- ausgewählte Sachschäden der Allianzpartner und der Untervertragspartner bzw. die Mehraufwendungen der Realisierungspartner infolge der Behebung von Sachschäden;
- ausgewählte Vermögensschäden der Allianzpartner;
- Haftpflicht gegenüber Dritten ausserhalb des Kreises der Allianzpartner und ihrer Untervertragspartner;
- Verzögerungsschäden der Bauherrin;
- Schäden infolge höherer Gewalt (insbesondere Elementarereignisse), soweit sie nicht durch die Bauzeitversicherung gedeckt sind.

Die zu versichernden Risiken sind in Anhang I 7 im Detail aufgelistet.

Die Anknüpfungstatbestände für die Versicherung der Haftung gegenüber Dritten entspricht üblichen Haftpflichtversicherungen wie der Bauherrenhaftpflicht-, der Berufs- und der Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Anknüpfungstatbestand für die Versicherung der Zufügung von Schäden der Allianzpartner und ihrer Untervertragspartner durch einen anderen Allianzpartner oder Untervertragspartner weist folgende Elemente auf:

- Es ist ein Schaden eingetreten;
- es liegt eine schädigende Handlung oder Unterlassung durch einen Allianzpartner oder Untervertragspartner vor, die den Schaden adäquat kausal verursacht hat;
- es liegt eine Verletzung des Allianzvertrages vor;
- es liegt objektiv ein Verschulden vor.

Die Versicherungsgesellschaft verzichtet nach Möglichkeit im Schadenfall auf die Abklärung, welcher Allianzpartner oder Untervertragspartner für die schädigende Handlung oder Unterlassung verantwortlich ist, oder führt diese Abklärung eigenständig durch.

5.6 Konzept über weitere erforderliche Versicherungen

Das Allianz-Managementteam erarbeitet im Rahmen des integralen Risikomanagements ein Konzept über allenfalls weitere erforderliche Versicherungen.

Der Allianz-Manager legt das Versicherungskonzept dem Allianz-Leitungsteam zum Beschluss vor. Die Umsetzung des beschlossenen Versicherungskonzepts erfolgt durch das Allianz-Managementteam.

6 VERGÜTUNG

6.1 Grundsatz

Die Vergütung der Leistungen der Realisierungspartner erfolgt nach den nachstehenden Regeln (Ziffern 6.2 bis 6.4).

6.2 Grundregeln

6.2.1 Zielkosten und Abrechnungsphasen

6.2.1.1 Zielkosten 1 für die Allianzphasen B, C und D

Hinweis 17

Die Zielkosten 1 betreffen die Vergütung der Leistungen der Realisierungspartner bis zur Abnahme des Werks.

Die Zielkosten 1 umfassen folgende Komponenten:

- Werkkosten (Planungs- und Bauausführungsleistungen sowie weitere Leistungen)
- Allgemeine Geschäftskosten gemäss Ziffer 6.3.1 und Anhang II B6
- Gewinnzuschlag gemäss Anhang II B6
- finanzielle Risikovorsorge.

Die Zielkosten 1 für die Allianzphasen B, C und D werden auf **CHF** festgelegt.

Die Zielkosten 1 werden am Schluss der Allianzphasen B und C den weiteren Entwicklungen des Projekts angepasst.

Die Zielkosten 1 und ihre Komponenten sind in Anhang I 4 dargestellt.

Für die Vergütung der Leistungen im Rahmen der Zielkosten 1 werden als oberer Grenzwert % und als unterer Grenzwert % der Zielkosten 1 festgelegt.

6.2.1.2 Zielkosten 2 für die Allianzphase E

Hinweis 18

Die Zielkosten 2 betreffen die Vergütung der vereinbarten Leistungen der Realisierungspartner zur Behebung von Mängeln.

Die Zielkosten 2 umfassen folgende Komponenten:

- Werkkosten (Planungs- und Bauausführungsleistungen sowie weitere Leistungen)
- Allgemeine Geschäftskosten gemäss Ziffer 6.3.1.

Die Zielkosten 2 für die Allianzphase E werden auf **CHF** festgelegt.

Die Zielkosten 2 und ihre Komponenten sind in Anhang I 5 dargestellt.

Für die Vergütung der Leistungen im Rahmen der Zielkosten 2 werden als oberer Grenzwert % und als unterer Grenzwert % der Zielkosten 2 festgelegt.

6.2.2 Leistungen der Allianzphasen B, C und D

Die Bauherrin schuldet jedem Realisierungspartner für alle tatsächlich erbrachten und in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag oder mit den Beschlüssen der zuständigen Gremien stehenden Leistungen der Allianzphasen B, C und D (vgl. Anhang I 2) grundsätzlich eine Vergütung in der Höhe:

- der Selbstkosten (gemäss Ziffer 6.3.1 nachgewiesene Werkkosten (dazu gehören auch die Planungskosten) zuzüglich des aufgrund des vereinbarten Prozentsatzes bestimmten Zuschlags für allgemeine Geschäftskosten (vgl. Ziffer 6.3.1 und Anhang II B6) und

- des aufgrund der Selbstkosten und des vereinbarten Prozentsatzes bestimmten Gewinnzuschlags (vgl. Ziffer 6.3 und Anhang und Anhang II B6).

Die Vergütung unterliegt dabei den folgenden Anpassungen, soweit anwendbar:

- Ein Gewinnzuschlag ist nicht geschuldet, soweit der Betrag der geleisteten Vergütungen den Betrag der Zielkosten 1 (Ziffer 6.2.1.1) übersteigt.
- Die Selbstkosten werden nur zu reduzierten Anteilen vergütet, soweit der Gesamtbetrag der bereits geleisteten Vergütungen den Betrag der Zielkosten 1 übersteigt.

Die reduzierten Anteile betragen gemäss Anhang II B6:

- für den Realisierungspartner Gewerk I: %
- für den Realisierungspartner Gewerk II: %
- für den Realisierungspartner Planung: %

Diese Regel gilt nicht, soweit der Gesamtbetrag der bereits geleisteten Vergütungen – berechnet ohne Anwendung dieser Regel – den Betrag des oberen Grenzwerts der Zielkosten 1 übersteigt; ab diesem Betrag werden wieder die gesamten Selbstkosten vergütet.

- Falls dieser Gesamtbetrag die Zielkosten 1 nicht erreicht: Jeder Realisierungspartner hat nach der Abnahme des Bauwerks und der Anerkennung der Schlussabrechnung Anspruch auf einen Anteil des Betrags, welcher der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der in den Allianzphasen B, C und D geleisteten Vergütungen und den Zielkosten 1 entspricht (Erfolgsbeteiligung).

Dabei gelten die folgenden individuellen Prozentsätze gemäss Anhang II B6:

- für den Realisierungspartner Gewerk I: %
- für den Realisierungspartner Gewerk II: %
- für den Realisierungspartner Planung: %

Liegt der Gesamtbetrag der für diese Phasen geleisteten Vergütungen unterhalb des unteren Grenzwertes der Zielkosten 1, bemisst sich die Erfolgsbeteiligung so, wie wenn der Gesamtbetrag der für die Allianzphasen B, C und D geleisteten Vergütungen dem unteren Grenzwert der Zielkosten 1 entsprechen würde.

- Jeder Realisierungspartner hat nach der Abnahme des Bauwerks Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung oder aber die Pflicht zur Duldung einer Reduktion der Vergütung, dies gemäss den Ergebnissen der Bewertung der Leistungen aller Realisierungspartner im Licht der nichtmonetären Ziele der Allianzphasen B, C und D (Ziffer 6.3.4).

Die vorstehend erwähnten zu leistenden bzw. geleisteten Vergütungen sind ohne Abzug von Allianzrückbehalten (Ziffer 6.2.4) zu betrachten, hingegen unterliegt die zeitliche Verteilung der Bezahlung der Vergütungen den Regeln über die Allianzrückbehalte (Ziffer 6.2.4)

6.2.3 Leistungen der Allianzphase E

Die Bauherrin schuldet jedem Realisierungspartner für alle tatsächlich erbrachten und in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag oder mit den Beschlüssen der zuständigen Gremien stehenden Leistungen der Allianzphase E (Anhang I 2) grundsätzlich eine Vergütung in der Höhe:

- der Selbstkosten (gemäss Ziffer 6.3.1 nachgewiesene Werkkosten (dazu gehören auch die Planungskosten) zuzüglich des aufgrund des vereinbarten Prozentsatzes bestimmten Zuschlags für allgemeine Geschäftskosten; vgl. Ziffer 6.3.1 und Anhang II B6); ein Gewinnzuschlag ist in keinem Fall geschuldet.

Die Vergütung unterliegt dabei den folgenden Anpassungen, soweit anwendbar:

- Die Selbstkosten werden nur zu reduzierten Anteilen vergütet, soweit der Gesamtbetrag der bereits geleisteten Vergütungen den Betrag der Zielkosten 1 übersteigt.

Die reduzierten Anteile betragen gemäss Anhang II B6:

- für den Realisierungspartner Gewerk I: %
- für den Realisierungspartner Gewerk II: %
- für den Realisierungspartner Planung: %

Diese Regel gilt nicht, soweit der Gesamtbetrag der bereits geleisteten Vergütungen – berechnet ohne Anwendung dieser Regel – den Betrag des oberen Grenzwerts der Zielkosten 1 übersteigt; ab diesem Betrag werden wieder die gesamten Selbstkosten vergütet.

- Falls dieser Gesamtbetrag die Zielkosten 2 nicht erreicht: Jeder Realisierungspartner hat nach der Abnahme des Bauwerks und der Anerkennung der Schlussabrechnung Anspruch auf einen Anteil des Betrags, welcher der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der in der Allianzphase E geleisteten Vergütungen und den Zielkosten 2 entspricht (Erfolgsbeteiligung).

Dabei gelten die folgenden individuellen Prozentsätze gemäss Anhang II B6:

- für den Realisierungspartner Gewerk I: %
- für den Realisierungspartner Gewerk II: %
- für den Realisierungspartner Planung: %

Liegt der Gesamtbetrag der für diese Phasen geleisteten Vergütungen unterhalb des unteren Grenzwertes der Zielkosten 2, bemisst sich die Erfolgsbeteiligung so, wie wenn der Gesamtbetrag der für die Allianzphase E geleisteten Vergütungen dem unteren Grenzwert der Zielkosten 2 entsprechen würde.

- Jeder Realisierungspartner hat nach Ablauf der Verjährungsfrist betreffend Werkmängel Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung oder aber die Pflicht zur Duldung einer Reduktion der Vergütung, dies gemäss den Ergebnissen der Bewertung der Leistungen aller Realisierungspartner im Licht der nichtmonetären Ziele der Allianzphase E (Ziffer 6.3.4).

Die vorstehend erwähnten zu leistenden bzw. geleisteten Vergütungen sind ohne Abzug von Allianzrückbehalten (Ziffer 6.2.4) zu betrachten, hingegen unterliegt die zeitliche Verteilung der Bezahlung der Vergütungen den Regeln über die Allianzrückbehalte (Ziffer 6.2.4)

6.2.4 Allianzrückbehalte

Hinweis 19

6.2.4.1 Vorbemerkung

Die Leistungen der Realisierungspartner sind vor allem in den Allianzphasen D und E zeitlich stark gestaffelt. Werden die Selbstkosten und der Gewinnanteil in den Allianzphasen B und C sowie in frühen Stadien der Allianzphase D oder E vollständig ausbezahlt, ob wohl Mehrkosten entstehen, die gegen Ende der Allianzphase D oder E dazu führen, dass die Zielkosten 1 oder 2 überschritten werden, müssten, um alle Allianzpartner gleich zu behandeln, diejenigen Allianzpartner, die ihre Leistungen schwergewichtig in frühen Stadien der Allianzphase D oder E erbracht haben, Rückzahlungen an die Bauherrin leisten. Um dies zu vermeiden oder abzuschwächen, können gemäss den folgenden Bestimmungen in den Allianzphasen B, C, D und E an den Vergütungen der Bauherrin Allianzrückbehalte gemacht werden, um Rückzahlungen in einem problematischen Ausmass zu vermeiden. Die Höhe der Solidarrückbehalte ist sorgfältig auszutarieren, damit sie nicht zum Nachteil der Liquidität der Realisierungspartner zu hoch ausfallen.

6.2.4.2 Berechnung

Die Prozentsätze der Allianzrückbehalte sind von den Reduktionen der Vergütung der Selbstkosten der einzelnen Realisierungspartner bei Übersteigerung der Zielkosten abhängig. Sie berechnen sich aufgrund der Zielkosten der jeweiligen Abrechnungsphase und des entsprechenden oberen Grenzwerts (Ziffer 6.2.1) wie folgt:

- In einem ersten Schritt wird der Betrag D ermittelt, der der Differenz zwischen dem Betrag des oberen Grenzwerts und dem Betrag der Zielkosten entspricht.
- In einem zweiten Schritt wird der Betrag D mit dem Anteil der vorgesehenen Vergütung des jeweiligen Realisierungspartners an den Zielkosten multipliziert. Dies ergibt die Beträge D_R .
- In einem dritten Schritt werden die Beträge D_R mit dem jeweiligen Prozentsatz, um den die Vergütung der Selbstkosten der Realisierungspartner bei Überschreitung der Zielkosten reduziert wird (100 % – Prozentsatz gemäss Ziffer 6.2.2 bzw. 6.3.3), multipliziert. Daraus ergeben sich die gesamten maximalen Mehrkostenanteile der Realisierungspartner MMA_R .
- Die MMA_R werden durch den Betrag der vorgesehenen Vergütung des jeweiligen Realisierungspartners (Anteil an den Zielkosten) dividiert. Der Prozentsatz des Allianzrückbehalts ergibt sich aus dem Quotienten dieser Division, multipliziert mit 100.

6.2.4.3 Vorgehen im Fall der nachträglichen Veränderung der Zielkosten

Soweit die in einer Abrechnungsphase massgebenden Zielkosten nach dem Zeitpunkt ihrer vertraglichen Festlegung erhöht oder reduziert werden und dabei der obere Grenzwert entsprechend erhöht oder reduziert wird, hat dieser Vorgang keinen Einfluss auf die Regeln betreffend den Allianzrückbehalt und bleibt der dafür geltende Prozentsatz unverändert.

Bei einer Reduktion der Zielkosten 1 können die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Allianzrückbehalte oder auch für eine vorzeitige Auszahlung gegeben sein (Ziffer 6.2.4.5).

6.2.4.4 Abrechnung und allfällige Auszahlung

Im Rahmen der Schlussabrechnung jeder Abrechnungsphase wird ermittelt, ob und in welchem Umfang die Bauherrin die aufgrund des Allianzrückbehalts nicht ausbezahlten Beträge den Realisierungspartnern auszubehalten hat. Gegebenenfalls schuldet die Bauherrin den Realisierungspartnern Beträge aus dem Allianzrückbehalt gestützt auf die Schlussabrechnung:

- Wird im Rahmen der Schlussabrechnung festgestellt, dass die Summe der für die betreffende Abrechnungsphase zu bezahlenden Vergütungen die Zielkosten dieser Abrechnungsphase nicht überschreitet, hat die Bauherrin jedem Realisierungspartner den vollen Betrag aller bei ihm vorgenommenen Allianzrückbehalte im Rahmen der Schlusszahlung auszubehalten.
- Wird im Rahmen der Schlussabrechnung festgestellt, dass die Summe der für die betreffende Abrechnungsphase zu bezahlenden Vergütungen den oberen Grenzwert dieser Phase erreicht oder überschreitet, schuldet die Bauherrin keine Auszahlung von Allianzrückbehalten.
- Wird im Rahmen der Schlussabrechnung festgestellt, dass die Summe der für die betreffende Abrechnungsphase zu bezahlenden Vergütungen zwischen dem Betrag der massgebenden Zielkosten und jenem des oberen Grenzwerts dieser Phase liegt, schuldet die Bauherrin jedem Realisierungspartner die Auszahlung eines Anteils der diesem Partner gegenüber gemachten Allianzrückbehalte, sodass die zu bezahlende Vergütung erreicht wird.
- Die Allianzrückbehalte werden, soweit sie auszubehalten sind, gemäss folgendem Satz verzinst:

.....

Die Vergütung des Zinses erfolgt jeweils mit der Auszahlung der entsprechenden Anteile der Allianzrückbehalte.

6.2.4.5 Vorzeitige Beendigung der Allianzrückbehalte und vorzeitige Auszahlung

In den Allianzphasen B, C und D (Abrechnungsphase der Zielkosten 1) analysiert die Bauherrin Abständen von je einem halben Jahr die Entwicklung der Kosten und der Risiken. Zeigt sich, dass die bisherigen Allianzrückbehalte ausreichen, um das Risiko einer Rückzahlung durch die Realisierungspartner von Anteilen von geleisteten Vergütungen bis zur Abnahme des Bauwerks aller Voraussicht nach auszuschliessen, werden keine weiteren Allianzrückbehalte

vorgenommen. Zeigt sich, dass bisherigen Allianzrückbehalte das genannte Risiko erheblich übersteigen, zahlt die Bauherrin die überschüssigen Allianzrückbehalte aus. Dabei strebt die Bauherrin an, das Verhältnis der verbleibenden Allianzrückbehalte zu den gesamten vorgesehenen Vergütungen zwischen den Realisierungspartnern auszugleichen.

6.3 Präzisierende Regeln

Der durch die Bauherrin einem Realisierungspartner effektiv geschuldete Vergütungsbetrag ergibt sich dabei unter Berücksichtigung namentlich der nachstehenden Präzisierungen.

6.3.1 Selbstkosten

Die Selbstkosten bestehen aus den Werkkosten und dem Zuschlag für die allgemeinen Geschäftskosten.

Die für die Vergütung der allgemeinen Geschäftskosten je Realisierungspartner anwendbaren Prozentsätze sind die folgenden:

- für den Realisierungspartner Gewerk I: %
- für den Realisierungspartner Gewerk II: %
- für den Realisierungspartner Planung: %

Die Realisierungspartner haben Anspruch auf Vergütung für allgemeine Geschäftskosten ausschliesslich auf der Basis der zu vergütenden Werkkosten. Ein Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten ist in Bezug auf alle Arten von Werkkosten geschuldet, nicht jedoch bei Kosten für Leistungen von Untervertragspartnern.

Die Abgrenzung zwischen Werkkosten und allgemeinen Geschäftskosten ergibt sich aus den Anhängen II B1 bis II B6.

Als Werkkosten gelten die tatsächlichen Kosten für Löhne (Ziffer 6.3.2.2), Material (Ziffer 6.3.2.3), Geräte (Ziffer 6.3.2.4) Leistungen von Untervertragspartnern (Ziffer 6.3.2.5) und Baustellengemeinkosten (Ziffer 6.3.2.6), die ein Realisierungspartner für die Erbringung von in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag oder mit den Beschlüssen der zuständigen Gremien stehenden Leistungen auf sich genommen hat und die nach Anhang II B5 und Anhang II B6 nicht den allgemeinen Geschäftskosten zuzurechnen sind.

Ein Anspruch auf Vergütung für Werkkosten kann nur bestehen, soweit der betreffende Realisierungspartner solche Kosten gemäss den Bestimmungen des Anhangs IV 4.3 nachgewiesen hat.

6.3.2 Werkkosten

6.3.2.1 Allgemeines

Es gilt das Prinzip der offenen Bücher. Die Werkkosten, die auch die Planungskosten beinhalten, sind vollständig nachzuweisen und werden auf folgenden Grundlagen vergütet:

- Kostenstrukturen der Realisierungspartner gemäss Anhängen II B1.1 bis II B5,
- Definition der Nachweisdokumente von Eigenleistungen und Leistungen von Untervertragspartnern (insbesondere Stundenrapporte und Lieferscheine) gemäss Anhängen II B1.1 bis II B5,
- Nachweisdokumente effektiver Kosten aus Leistungen von Untervertragspartnern (insbesondere Rechnungen von Subunternehmern und Lieferanten).

Die Bauherrin ist befugt, die Rechnungen und Nachweise auf eigene Kosten durch als extern eingesetzten Dienstleister prüfen zu lassen. Der Dienstleister untersteht der Geheimhaltungspflicht gegenüber den jeweiligen anderen Realisierungspartnern und Dritten.

Die Werkkosten werden gemäss den nachfolgend aufgelisteten Komponenten erfasst.

6.3.2.2 Löhne

Es gelten die Stundenansätze gemäss Anhängen II B1.1 und II B1.2.

Der Aufwand für Aufsicht und Führung für die Produktion auf der Baustelle sind Bestandteil der Lohnkosten und dürfen nicht in die allgemeinen Geschäftskosten oder die Baustellengemeinkosten integriert werden.

6.3.2.3 Material

Zuschläge auf die Rechnungen von Lieferanten sind unzulässig. Für die allgemeinen Geschäftskosten gilt Ziffer 6.3.1.

6.3.2.4 Geräte

Es werden nur Aufwendungen für Geräte vergütet, die auf der aktuellen Inventarliste aufgeführt sind und vertragskonform eingesetzt wurden. Dabei werden die Kostenansätze für Vorhaltung und Betrieb gemäss Anhang II B2.1 angewandt.

Vorhaltung und Betrieb werden von der Bauherrin vollständig bezahlt. Der Betrieb unterbricht die Vorhaltung nicht.

Das Allianz-Managementteam beschliesst über Aktualisierungen der Inventarliste.

6.3.2.5 Leistungen von Untervertragspartnern

Das Allianz-Managementteam legt in jedem Einzelfall und in Abhängigkeit von der vereinbarten Vergütungsart fest, welche Anforderungen an den Nachweis von Leistungen des betreffenden Untervertragspartner gestellt werden. Die bereits bestimmten Anforderungen sind in der Definition der Nachweisdokumente von Eigenleistungen und Leistungen von Untervertragspartnern (Anhang I 3) festgehalten.

6.3.2.6 Baustellengemeinkosten

In diesem Vertrag werden unter den Baustellengemeinkosten die allgemeinen Baustelleneinrichtungen verstanden. Sämtliche Personalkosten für die Führung und Administration der Baustelle werden als Löhne (Ziffer 6.3.2.2) bezahlt.

Schutzmassnahmen werden als Löhne (Ziffer 6.3.2.2) und Materialkosten (Ziffer 6.3.2.3) bezahlt.

Für Baustelleneinrichtungen werden nur Elemente vergütet, die auf der aktuellen Inventarliste aufgeführt sind und vertragskonform eingesetzt wurden. Dabei werden die Kostenansätze für Vorhaltung und Betrieb gemäss Anhang II B2.2 angewandt.

Vorhaltung und Betrieb werden von der Bauherrin vollständig bezahlt. Der Betrieb unterbricht die Vorhaltung nicht.

Das Allianz-Managementteam beschliesst über Aktualisierungen der Inventarliste.

Kosten für baustellenspezifische Versicherungen und Gebühren werden von der Bauherrin nach entsprechendem Nachweis bezahlt.

6.3.3 Leistungen, die infolge des Eintritts von Risiken erbracht werden

Der Anspruch der Realisierungspartner auf Vergütung der Selbstkosten und, falls anwendbar, auf einen Gewinnzuschlag besteht auch dann, wenn die entsprechenden Selbstkosten in der Realisierung von gemeinsam getragenen Risiken (Ziffern 5.1 und 5.2.1), insbesondere in einer Schlechterfüllung durch einen Allianzpartner oder durch einen Untervertragspartner, begründet sind. Als Schlechterfüllung gelten insbesondere mangelhafte, verspätete, unnötige, überschüssige, schädigende und ergebnislose Leistungen. In diesen Fällen ist ein allfälliger Anspruch auf Anpassung der Zielkosten (Ziffer 5.2.2) ausgeschlossen. Die spezifischen Pflichten der Allianzpartner (Ziffer 4) bleiben unbeeinflusst.

Gleichermassen besteht der genannte Anspruch der Realisierungspartner auch dann, wenn Selbstkosten in der Realisierung von durch die Bauherrin getragenen Risiken (Ziffer 5.2.2)

begründet sind, wobei dieser Vergütungsanspruch einen allfälligen Anspruch auf Anpassung der Zielkosten (Ziffer 5.2.2) unbeeinflusst lässt.

Soweit jedoch ein Allianzpartner seine Leistungen absichtlich oder grobfahrlässig schlecht erbringt, hat er Anspruch auf Vergütung weder seiner entsprechenden Schlechtleistungen noch derjenigen Leistungen, die er ausschliesslich aufgrund der Schlechterfüllung erbringen muss. Die Haftung dieses Allianzpartners gegenüber den übrigen Allianzpartnern (Ziffer 5.3) und sein Anspruch auf vertragsgemässe Vergütung seiner anderen Leistungen bleiben hiervon unbeeinflusst

6.3.4 Nichtmonetäre Ziele und Bewertung

Die nichtmonetären Ziele und Gewichtungen sind vergütungsrelevant. Die Regeln hierzu sind in Anhang I 6 festgehalten.

6.3.5 Abrechnung und Bezahlung

Hinweis 20

Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat.

Grundsätzlich stellen die Realisierungspartner der Bauherrin am Ende jeder Abrechnungsperiode sämtliche in dieser Periode erbrachten Leistungen in Rechnung.

Realisierungspartner, die in einer Abrechnungsperiode Selbstkosten auf sich genommen haben, stellen der Bauherrin innert zehn Tagen Rechnung für die entsprechende Vergütung (unter Beilage der erforderlichen Nachweise gemäss Anhang IV 4.3. Diese Rechnung beschränkt sich auf die betreffenden Werkkosten (Ziffern 6.3.1 und 6.3.2). Stellt ein Realisierungspartner bestimmte Werkkosten erst später, spätestens bei der entsprechenden Schlussabrechnung (Ziffer 6.4), in Rechnung, hat dies keine Auswirkung auf seinen Vergütungsanspruch (vorbehalten bleibt absichtliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen).

Die Bauherrin prüft die Rechnungen innert zwanzig Tagen. Unbestrittene Beträge werden innert 30 Tagen bezahlt. Bestrittene Beträge werden innert 30 Tagen zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Die aufgrund der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden periodischen Zahlungen der Bauherrin sind in Bezug auf die entsprechenden Selbstkosten und die damit verbundenen Leistungen als abschliessend zu verstehen und stellen keine Akontozahlungen dar. Hiervon unbeeinflusst bleiben allfällige Ansprüche der Realisierungspartner auf vollständige oder teilweise Ausbezahlung von Allianzrückbehalten nach Ziffer 6.2.4.3. Vorbehalten bleiben hingegen Ansprüche der Bauherrin auf die Rückzahlung von Anteilen der geleisteten Vergütungen infolge Beteiligung der Realisierungspartner an Überschreitungen der Zielkosten (Ziffern 6.2.2 und 6.2.3) und infolge von negativ bewerteten nichtmonetären Zielen (Ziffer 6.3.4).

Sofern ein Realisierungspartner während der der Erstellung der Schlussabrechnung (Ziffer 6.4) vorangehenden Abrechnungsperiode der Bauherrin Selbstkosten in Rechnung stellt, zahlt die Bauherrin die entsprechende Vergütung, falls eine solche geschuldet ist, dem Realisierungspartner nach Prüfung und Genehmigung der Schlussabrechnung.

6.3.6 Teuerung

6.3.6.1 Grundsatz

Die Teuerung wird ausschliesslich zum Zweck der Anpassung der Zielkosten periodisch ermittelt.

Die Zielkosten der betreffenden Phase werden quartalsweise und letztmals bei der entsprechenden Schlussabrechnung gemäss Anhang IV 4 der Teuerung angepasst.

6.3.6.2 Selbstkosten

Hinweis 21

Die Selbstkosten werden gemäss den nachstehenden Bestimmungen in der jeweils aktuellen Höhe vergütet.

Werkkosten

Die Teuerung betreffend die Eigenleistungen der Realisierungspartner wird auf der Grundlage von Anhang IV 3 ermittelt und berücksichtigt.

Kosten für Leistungen von Untervertragspartnern werden gemäss deren vertragskonformen Rechnungen vergütet. Die Teuerung ist bei Untervertragspartnern unter Anwendung des Verfahrens des Mengennachweises (Norm SIA 124:2019) auszuweisen.

Allgemeine Geschäftskosten

Die Prozentsätze für die allgemeinen Geschäftskosten werden auf die Werkkosten inklusive Teuerung angewendet. Die Prozentsätze selbst unterliegen keiner Anpassung infolge Teuerung.

6.3.6.3 Gewinn

Die Sätze für den Gewinn werden auf die Selbstkosten inklusive Teuerung angewendet. Die Prozentsätze selbst unterliegen keiner Anpassung infolge Teuerung.

6.3.6.4 Nichtmonetäre Ziele

Die Beträge, die als Grundlage der Vergütung betreffend die nichtmonetären Ziele dienen (Anhang I 6), werden nicht der Teuerung angepasst.

6.4 Schlussabrechnungen

Folgende Schlussabrechnungen werden entsprechend der Gliederung der Zielkosten erstellt:

- Nach Abnahme des Werks und Abschluss der Allianzphase D, betreffend die Zielkosten 1: Schlussabrechnung über die Allianzphasen B, C und D
- Nach Abschluss der Allianzphase E, betreffend die Zielkosten 2: Schlussabrechnung über die Allianzphase E

Alle Schlussabrechnungen haben bedingungslos zu erfolgen und gelten mit Anerkennung des Allianz-Leitungsteams als endgültig.

Die Vergütung von Leistungen, die den Zielkosten 1 zugeordnet sind, im Rahmen der Zielkosten 2, oder umgekehrt, ist ausgeschlossen. Dabei gelten Leistungen zur Behebung von Vertragsabweichungen und deren Folgen insoweit als den Allianzphasen B, C oder D bzw. den Zielkosten 1 zugehörig, als die Vertragsabweichung durch einen Realisierungspartner während diesen Phasen bis und mit der gemeinsamen Prüfung des Bauwerks hinsichtlich der Abnahme erkannt (oder grobfahrlässig übersehen) wurde. Hat die Bauherrin eine Leistungsabweichung als einziger erkannt (oder grobfahrlässig übersehen), darüber jedoch vor Abschluss der Phase D keine Mitteilung an die betreffenden Realisierungspartner gemacht, werden die für die Behebung der Abweichung und von deren Folgen erforderlichen Leistungen nur dann im Rahmen der Zielkosten 1 (und nicht im Rahmen der Zielkosten 2) vergütet, wenn alle Realisierungspartner erklären, damit einverstanden zu sein.

7 ÄNDERUNGEN

7.1 Konsensuale Änderungen

Der vorliegende Vertrag einschliesslich seiner Anhänge kann durch die Allianzpartner jederzeit durch einstimmigen schriftlichen Beschluss geändert werden.

Ohne solchen Beschluss kann der vorliegende Vertrag einschliesslich seiner Anhänge nur geändert werden, wenn die Bestimmungen dieses Vertrags dies vorsehen.

Keine Änderung entfaltet Rechtswirkungen, wenn sie nicht in Schriftform festgehalten worden ist.

7.2 Anspruch auf Änderung von Zielkosten

Ein Allianzpartner hat Anspruch auf die Änderung von Zielkosten oder eines Grenzwerts (Ziffer 6.2.1) nur soweit dieser Vertrag das vorsieht. Andere Sachverhalte, insbesondere die Realisierung von gemeinsam getragenen Risiken (Ziffer 5.1), begründen keinen solchen Anspruch, ebenso wenig Festlegungen oder Änderungen (namentlich auch Optimierungen) in Bezug auf das Vorgehen bei Planung und Realisierung des vereinbarten Bauwerks, auf die verwendeten Instrumente, Techniken und Materialien sowie auf das eingesetzte Personal eines Vertragspartners.

7.3 Recht der Bauherrin zu einseitigen Änderungen

7.3.1 Die Bauherrin hat jederzeit das von einer Zustimmung anderer Allianzpartner unabhängige Recht, den vorliegenden Vertrag, dessen Anhänge und weitere im Rahmen dieses Vertrags geltende Festlegungen in Bezug auf die nachfolgend genannten Punkte einseitig zu ändern und insbesondere auch neue Bestimmungen aufzustellen. Die Ausübung dieses Rechts bedarf keiner Begründung, kann jedoch gemäss den nachfolgenden Bestimmungen nebst der Vertragsänderung Ansprüche von Allianzpartnern auf bestimmte Vertragsanpassungen zur Folge haben.

Das Recht der Bauherrin zu einseitigen Änderungen betrifft ausschliesslich die folgenden Punkte:

- Art des Vorgehens bei der Planung und Ausführung des Werks und der weiteren vereinbarten Arbeitsergebnisse;
- Eigenschaften und Funktionen des Bauwerks und der weiteren vereinbarten Arbeitsergebnisse;
- Verzicht auf bestimmte vereinbarte Arbeitsergebnisse sowie Festlegung zusätzlicher Arbeitsergebnisse.

7.3.2 Eine einseitige Änderung durch die Bauherrin präjudiziert weder das Bestehen noch das Nichtbestehen eines Anspruchs von Realisierungspartnern auf Ausscheiden aus der Projektallianz aus wichtigen Gründen (Ziffer 10.2).

7.3.3 Ein Recht zu einseitigen Änderungen steht der Bauherrin insbesondere in Bezug auf die folgenden Vertragsinhalte nicht zu:

- Zuteilung der Arbeitsbereiche innerhalb der Allianz (Ziffer 4 und Anhang I 2);
- Regeln über die Tragung von Risiken sowie über die Haftung und deren Ausschluss (Ziffern 5.1 bis 5.4);
- Regeln über Versicherungen (Ziffern 5.5 und 5.6);
- Regeln über die Vergütung (Ziffer 6);
- Änderungen (Ziffer 7)
- Abnahme und Haftung für Mängel (Ziffer 8)

- Regeln über die Änderungen, Ausschluss und Ausscheiden eines Realisierungspartners sowie Beendigung des Vertrags (Ziffern 10 und 11);
- Eingehen von neuen Verträgen mit Dritten durch einen oder mehrere Realisierungspartner.

7.3.4 Eine einseitige Änderung wird wirksam, sobald die Bauherrin den Realisierungspartnern die Änderung schriftlich und in hinreichender Klarheit mitgeteilt hat. Von hinreichender Klarheit ist auszugehen, wenn der Gegenstand, der Umfang und die Grenzen der Änderung soweit erkennbar werden, dass die Realisierungspartner alle dringend erforderlichen Massnahmen ergreifen und sich auf die Besprechung der Folgen der Änderung angemessen vorbereiten können.

7.3.5 Alle Allianzpartner sind verpflichtet, bei der Klärung der vertraglichen und tatsächlichen Folgen von einseitigen Änderungen der Bauherrin unverzüglich und in dem durch das Projekt geforderten Mass mitzuwirken. Der dafür erforderliche Aufwand wird im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob Zielkosten anzupassen sind, berücksichtigt und in jedem Fall nach den ordentlichen Regeln vergütet.

Die Vergütung der nach der Änderung erforderlichen Leistungen erfolgt gemäss den ordentlichen Regeln (Ziffer 6).

7.3.6 Soweit eine einseitige Änderung durch die Bauherrin (Ziffer 7.3.1) insgesamt zu einer Steigerung oder zu einer Reduktion des Aufwands der Realisierungspartner führt im Vergleich mit dem Aufwand, der bei der Festlegung der zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Zielkosten angenommen wurde, ist der betreffende Zielkostenbetrag der Steigerung oder der Minderung des Aufwands anzupassen. Dies hat auf der Grundlage der vereinbarten Ansätze und, soweit geboten, nach einer erneuten Beurteilung der Risiken und gegebenenfalls einer entsprechenden Anpassung des Betrags der Risikovorsorge zu geschehen. Führt eine Änderung in Bezug auf beide vereinbarten Zielkostenbeträge (Zielkosten 1 und Zielkosten 2) zu einer Steigerung oder Minderung des jeweils relevanten Aufwands, sind gegebenenfalls beide betroffenen Zielkostenbeträge anzupassen.

Die Anpassung von Zielkostenbeträgen erfolgt in zwei Schritten. Erstens ist der Mehr- oder Minderaufwand in den Werkkosten zu bestimmen und, wenn die Änderung sich auf die relevanten Risiken auswirkt, der Betrag der Risikovorsorge entsprechend anzupassen. Zweitens sind auf der Grundlage der neuen Werkkosten und der vereinbarten Prozentsätze die für die allgemeinen Geschäftskosten und für den Gewinn stehenden neuen Beträge zu ermitteln. Aus der Summe ergibt sich der neue Betrag der Zielkosten. Ein Anspruch auf Anpassung von Zielkosten beinhaltet kein Recht auf Änderung der genannten Prozentsätze.

7.3.7 Soweit eine einseitige Änderung durch die Bauherrin insgesamt dazu führt, dass vereinbarte Zwischen- oder Endtermine ohne spezifische Massnahmen oder überhaupt nicht mehr erreicht werden können, bestimmt das Allianz-Leitungsteam das weitere Vorgehen einstimmig und legt neue Termine und/oder zusätzliche Massnahmen fest. Der durch solche Massnahmen verursachte Aufwand ist bei der Beurteilung der Frage der Anpassung von Zielkosten zu berücksichtigen.

7.3.8 Soweit eine einseitige Änderung durch die Bauherrin insgesamt dazu führt, dass die mit vereinbarten Zwischen- oder Endterminen verbundenen Zustände oder Ergebnisse rascher erreicht werden können, als die Allianzpartner dies bei der Festlegung (oder einer vorangegangenen Änderung) der betreffenden Termine übereinstimmend annahmen, bestimmt das Allianz-Leitungsteam das weitere Vorgehen und legt gegebenenfalls neue Termine fest. Führen die neuen Termine dazu, dass der in Bezug auf einen vereinbarten Zielkostenbetrag anfallende Aufwand im Vergleich zu dem bei der Festlegung (oder bei einer vorangegangenen Änderung) von Zielkosten gesteigert oder gemindert wird, sind die Zielkosten entsprechend anzupassen.

7.3.9 Soweit eine einseitige Änderung durch die Bauherrin insgesamt dazu führt, dass die Erreichung von vergütungsrelevanten nichtmonetären Zielen (Ziffer 6.3.4) verunmöglicht, erheblich erschwert oder erheblich erleichtert wird oder dass ein solches Ziel nach den vereinbarten

Kriterien ohne weitere Anstrengung der Realisierungspartner als erfüllt zu betrachten sein wird, bestimmt das Allianz-Leitungsteam eine angemessene Anpassung des Bewertungssystems.

- 7.3.10 Alle Anpassungen von Terminen und des Systems der Bewertung der nichtmonetären Ziele sind auf der Basis und im Geist derjenigen Grundlagen und Annahmen zu vereinbaren, die den ursprünglichen Terminvereinbarungen zugrunde lagen und die zum Zeitpunkt der Anpassung nicht überholt oder widerlegt sind.
- 7.3.11 Alle Anpassungen, die infolge der Ausübung des einseitigen Änderungsrechts der Bauherrin vereinbart werden, sind zu ihrer Gültigkeit schriftlich festzuhalten.

7.4 Folgen der Realisierung von durch die Bauherrin getragenen Risiken

- 7.4.1 Im Fall der Realisierung eines durch die Bauherrin getragenen Risikos (Ziffer 5.2.2) sind die Allianzpartner verpflichtet, unverzüglich alle Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von aktuellem und künftigem Schaden zu ergreifen, die ihnen zumutbar sind. Weiter sind die Allianzpartner verpflichtet, bei der Klärung der vertraglichen und tatsächlichen Folgen der Realisierung des Risikos unverzüglich und in dem durch das Projekt geforderten Mass mitzuwirken. Der zur Vermeidung und Begrenzung sowie für die Klärung der Folgen erforderliche Aufwand wird im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob Zielkosten anzupassen sind, berücksichtigt (es gilt Ziffer 7.3.6 sinngemäss) und in jedem Fall nach den ordentlichen Regeln vergütet.
- 7.4.2 Die Folgen der Realisierung eines durch die Bauherrin getragenen Risikos bestimmen sich im Übrigen sinngemäss nach den Regeln über die Folgen der Ausübung des Rechts der Bauherrin zu einseitigen Änderungen (Ziffer 7.3). Diese Regeln gelten auch für einseitige Vertragsänderungen, welche die Bauherrin infolge der Realisierung von durch sie getragenen Risiken vornimmt.

8 ABNAHME UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

8.1 Umgang mit Abweichungen vor Abnahme des Bauwerks

8.1.1 Die Allianzpartner sind verpflichtet, dem Allianz-Managementteam unverzüglich Anzeige zu machen, wenn Abweichungen gegenüber den vereinbarten Zielen (Eigenschaften des Bauwerks oder von anderen geschuldeten Werken, z.B. Plänen, oder Dienstleistungen, Termine usw.) erkennbar werden. Weiter sind sie zur unverzüglichen Ergreifung der Massnahmen verpflichtet, die erforderlich sind, um die Nachteile für das Projekt und alle Allianzpartner so gering wie möglich zu halten. Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf die jeweils eigenen Leistungen und Bereiche, sondern erstreckt sich auf alle möglichen, erforderlichen und zumutbaren Massnahmen.

Die Allianzpartner bemühen sich im allseitigen Interesse, potenzielle und gegenwärtige Probleme möglichst frühzeitig anzusprechen und anzugehen, um Folgekosten, Zeitverluste und andere Nachteile zu vermeiden und zu begrenzen.

Das Allianz-Managementteam überwacht die Ergreifung der Massnahmen und greift bei Bedarf korrigierend ein.

8.1.2 Sämtliche Abweichungen gegenüber den vereinbarten Zielen (Ziffern 3.1 und 3.2), die vor der Abnahme des Werks festgestellt werden oder absehbar sind, werden durch die Realisierungspartner ungeachtet ihrer Ursache und der Frage nach dem Verursacher behoben. Die Behebung wird grundsätzlich durch jenen Realisierungspartner durchgeführt, der dafür am besten geeignet ist. Das Allianz-Managementteam bestimmt, welcher Realisierungspartner, allenfalls durch einen Untervertragspartner, aufgrund seiner Eignung und angesichts der weiteren konkreten Umstände die Arbeiten zur Behebung der Abweichung durchführen soll.

Die Kosten der für die Behebung erforderlichen Leistungen werden nach den gleichen Regeln vergütet wie gewöhnlicher Aufwand (Ziffer 6); ein Anspruch auf Anpassung von Zielkosten besteht nicht.

8.1.3 Soweit ein Untervertragspartner für die Abweichung oder für deren Folgen haftet, gelten die Regeln über die Haftung der Untervertragspartner für Mängel sinngemäss (Ziffer 8.3.2.4); dabei sind in jedem Fall die Zielkosten 1 betroffen.

8.2 Abnahme des Bauwerks

8.2.1 Gegenstand und Wirkung

Hinweis 22

Alle gestützt auf den vorliegenden Vertrag geschuldeten Teile des Bauwerks bilden integral den Gegenstand einer einzigen gesamthaften Abnahme. In Anhang IV 4.10 legen die Allianzpartner jene einzelnen Teile des Bauwerks fest, die von dieser Regel ausgenommen und die schon vor oder erst nach der gesamthaften Abnahme den Gegenstand einer gesonderten Abnahme sind.

Durch die Abnahme des Bauwerks gilt dieses als abgeliefert; dasselbe gilt bei der Abnahme von Teilen des Bauwerks. Sie gehen in die alleinige Obhut der Bauherrin über, welche fortan den Nutzen und die Gefahr trägt.

Werden Teile des Bauwerks vor oder nach dem Zeitpunkt der gesamthaften Abnahme gesondert abgenommen, löst dies keine Rüge- und Verjährungsfristen (Ziffer 8.3.5) aus. In Bezug auf solche Teile des Bauwerks beginnen die Rüge- und die Verjährungsfristen zum Zeitpunkt der gesamthaften Abnahme

8.2.2 Anzeige der Vollendung und gemeinsame Prüfung

Nach Fertigstellung eines Abnahmegegenstands (Ziffer 8.2.1) zeigt der Allianzmanager dem Allianz-Leitungsteam die Vollendung dieses Gegenstands an.

Binnen Monatsfrist prüft die Bauherrin mit den Realisierungspartnern und in Anwesenheit von weiteren erforderlichen Personen den Gegenstand und hält die Ergebnisse, insbesondere erkannte Mängel und allfällige Kommentare, in einem Protokoll schriftlich fest. Der Anhang IV 4.10 bestimmt, bei welchem Abnahmegegenstand welche Personen bzw. Funktionen mindestens als weitere erforderliche Personen im Sinn der vorliegenden Vorschrift gelten.

Das Protokoll hat die Daten der Prüfungen und das Datum von deren Abschluss festzuhalten.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Bauwerks oder eines Teils des Bauwerks gilt nicht als gemeinsame Prüfung im Sinn des vorliegenden Vertrags. Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist jeweils zur Kenntnis zu nehmen und anlässlich der gemeinsamen Prüfung im Protokoll festzuhalten.

8.2.3 Vorgehen nach der gemeinsamen Prüfung

8.2.3.1 Abnahme

Werden bei der gemeinsamen Prüfung (Ziffer 8.2.2) keine Mängel (Ziffer 8.3.1) festgestellt, so gilt der Abnahmegegenstand mit Abschluss der Prüfung als abgenommen.

Das Gleiche gilt, wenn bei der gemeinsamen Prüfung Mängel festgestellt werden, die im Verhältnis zum gesamten Abnahmegegenstand unwesentlich sind.

Im Fall von wesentlichen Mängeln erfolgt die Abnahme, wenn die Bauherrin binnen drei Monaten nach Abschluss der gemeinsamen Prüfung schriftlich erklärt, dass sie auf die Behebung der Mängel verzichtet und stattdessen einen Minderungsanspruch (Ziffer 8.3.3) geltend macht. Liegen mehrere wesentliche Mängel vor und verzichtet die Bauherrin nur in Bezug auf einen Teil von diesen auf Behebung, erfolgt die Abnahme des Abnahmegegenstands erst nach Behebung der noch zu behebenden wesentlichen Mängel (Ziffer 8.3.2) und nochmaliger Prüfung.

8.2.3.2 Zurückstellung der Abnahme

Werden bei der gemeinsamen Prüfung (Ziffer 8.2.2) wesentliche Mängel festgestellt, so wird die Abnahme zurückgestellt. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.2.3.1 und die Geltendmachung eines Minderungsanspruchs der Bauherrin (Ziffer 8.2.3.1).

Trotz der Zurückstellung kann die Bauherrin verlangen, dass ihr der Abnahmegegenstand zur Ingebrauchnahme überlassen wird. Die Allianzpartner bestimmen zudem einvernehmlich, inwieweit der Abnahmegegenstand schon vor der Behebung der Mängel zur weiteren Bearbeitung bzw. zum Weiterbau freigegeben wird.

Für die Behebung von wesentlichen Mängeln gelten die allgemeinen Bestimmungen betreffend Mängelbehebung (Ziffer 8.3.2). Alle zur Behebung der wesentlichen Mängel und von deren Folgen geleisteten Aufwände sind nach den Regeln über die Leistungen nach der Abnahme zu vergüten und im Rahmen der Zielkosten 1 zu berücksichtigen (Ziffer 6.2.1.1). Die entsprechenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

Ist ein Realisierungspartner der Ansicht, dass alle bei der vorangegangenen gemeinsamen Prüfung festgestellten wesentlichen Mängel des Abnahmegegenstands behoben worden sind, zeigt er dies dem Allianz-Manager unverzüglich an. Für das weitere Vorgehen gelten die Regeln über die Vollendung und die gemeinsame Prüfung (Ziffer 8.2.2) sowie über die Abnahme (Ziffer 8.2.3.1) des betreffenden Abnahmegegenstands sinngemäss.

8.2.4 Abnahme ohne gemeinsame Prüfung

Eine Abnahme ohne gemeinsame Prüfung ist ausgeschlossen.

8.3 Mängel des Bauwerks

8.3.1 Begriff des Mangels

Ein Mangel ist eine Eigenschaft oder ein Zustand des Bauwerks oder von anderen Leistungen, die oder der den vertragsgemäss bestimmten oder von der Bauherrin in guten Treuen erwarteten Anforderungen nicht genügt oder widerspricht, und die oder der von der Bauherrin erst anlässlich der gemeinsamen Prüfung (Ziffer 8.2.2) oder später erkannt werden.

Eine Eigenschaft oder ein Zustand, die oder der einen Mangel darstellt, gilt ab jenem Zeitpunkt nicht mehr als Mangel im Sinn des vorliegenden Vertrags, zu dem die Bauherrin auf ihre Mängelrechte ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet. Ein stillschweigender Verzicht wird unwiderleglich vermutet bei Mängeln, die der Bauherrin spätestens beim Abschluss der gemeinsamen Prüfung bekannt oder die bei dieser Prüfung offensichtlich waren und die im Protokoll nicht vermerkt wurden (Ziffer 8.2.2).

8.3.2 Behebung der Mängel

8.3.2.1 Mitwirkungspflicht der Realisierungspartner

Alle Realisierungspartner sind verpflichtet, im Fall von Mängeln (Ziffer 8.3.1), die im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung (Ziffer 8.2.2) protokolliert wurden und bezüglich deren die Bauherrin keine Verzichtserklärung (Ziffer 8.2.3.1) abgegeben hat, im Rahmen ihrer Ressourcen und Fähigkeiten, gestützt auf die sie ihre Vertragsleistungen erbracht haben, an den erforderlichen Arbeiten zur Behebung der Mängel mitzuwirken, dies gemäss den im vorliegenden Vertrag vereinbarten Regeln über die Verteilung (Ziffer 8.3.2.2) und die Vergütung (Ziffer 8.3.2.3) der Mängelbehebungsarbeiten.

Dasselbe gilt für Mängel, welche die Bauherrin den Realisierungspartnern nach der Abnahme des betreffenden Abnahmegegenstands schriftlich anzeigt und bezüglich deren eine frühere Verzichtserklärung der Bauherrin nicht vorliegt.

Die Rüge- und die Verjährungsfrist (Ziffer 8.3.5) bleiben vorbehalten.

8.3.2.2 Zuteilung der Mängelbehebung

Mängel sind grundsätzlich von denjenigen Allianzpartnern zu beheben, die dafür am besten geeignet sind. Das Allianz-Managementteam entscheidet für jeden Mangel, wer aufgrund seiner Eignung und angesichts der weiteren konkreten Umstände die Vorbereitungs- und die Mängelbehebungsleistungen erbringen soll. Das Allianz-Managementteam kann auch beschliessen, dass ein (bereits eingesetzter oder neuer) Untervertragspartner, welcher für den Mangel nicht haftet, die Mängelbehebungsarbeiten ausführen soll. In diesem Fall bestimmen sie den Allianzpartner, der den Untervertrag abschliessen soll.

8.3.2.3 Vergütung

Die Aufwendungen der Realisierungspartner, die sich aus der Feststellung von Mängeln, aus der Vorbereitung der Mängelbehebung, aus der Mängelbehebung und aus der Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten ergeben, werden nach den Regeln über die Zielkosten 1 vergütet, sofern die Mängel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurden. Werden die Mängel später festgestellt, werden die Aufwendungen nach den Regeln über die Zielkosten 2 vergütet.

Vorbehalten bleiben die Regeln über die Haftung von Allianzpartnern bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung.

8.3.2.4 Haftung von Untervertragspartnern

8.3.2.4.1 Grundsätze

Soweit ein Untervertragspartner einem Allianzpartner für den Mangel oder einen Teil davon haftet, hat der Allianzpartner, der Vertragspartner des haftbaren Untervertragspartners ist, seine Ansprüche geltend zu machen, dies möglichst auf einvernehmliche Art, wobei Vergleichsvorschläge dem Allianz-Leitungsteam zur allianzinternen Genehmigung zu unterbreiten sind.

Der entsprechende Aufwand wird nach den Regeln über die Zielkosten 1 vergütet, sofern der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurde. Wird der Mangel später festgestellt, wird der Aufwand nach den Regeln über die Zielkosten 2 vergütet.

8.3.2.4.2 Rechtliche Schritte

Die Beauftragung von Gutachten und von Anwaltsdienstleistungen sowie die Einleitung gerichtlicher (oder schiedsgerichtlicher) Schritte bedarf jedoch der Zustimmung des Allianz-Leitungsteams. Dieses kann auch beschliessen, dass von der Geltendmachung der Ansprüche abzusehen ist (Ziffer 3.6.6.2).

8.3.2.4.3 Ausübung eines Wahlrechts

Im Fall eines Wahlrechts des anspruchsberechtigten Allianzpartners gegenüber einem haftbaren Untervertragspartner (z.B. Wandelung oder Minderung) bestimmt das Allianz-Leitungsteam einvernehmlich, welches der wählbaren Rechte geltend gemacht werden soll. Vorbehalten bleibt das einseitige Recht der Bauherrin, aus wichtigen Gründen auf die Behebung des Mangels zu verzichten und Minderung zu beanspruchen (Ziffer 8.3.3). Der betreffende Allianzpartner ist in diesem Fall zur Geltendmachung eines Minderungsanspruchs gegenüber dem haftbaren Untervertragspartner nur verpflichtet, wenn dies der entsprechende Vertrag zum betreffenden Zeitpunkt zulässt.

8.3.2.4.4 Wahl der Minderung

Wird gegenüber dem haftbaren Untervertragspartner Minderung geltend gemacht, hat der anspruchsberechtigte Allianzpartner sämtliche dafür effektiv erhaltenen Zahlungen im vollen Betrag unverzüglich an die Bauherrin weiterzuleiten. Ebenso hat er der Bauherrin jenen Betrag zu bezahlen, den er gestützt auf die Erklärung der Verrechnung seines Minderungsanspruchs mit gegenüber ihm bestehenden Forderungen des Untervertragspartners nicht ausbezahlt hat.

Hat das Allianz-Leitungsteam beschlossen, auf die Behebung des Mangels ganz zu verzichten und den Minderwert abzugelten (siehe hiervor), oder hat die Bauherrin ihr Recht zur Minderung aus wichtigen Gründen ausgeübt (Ziffer 8.3.3), und übersteigt der Betrag des im Mangel begründeten Minderwerts jenen der effektiv erhaltenen und der verweigerten Zahlungen, werden, sofern der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurde, die Zielkosten 1 im Umfang der Differenz reduziert. Wird der Mangel später festgestellt, erfolgt die Reduktion bei den Zielkosten 2.

Im Übrigen sind die Regeln über die Abgeltung des Minderwerts anzuwenden (Ziffer 8.3.3). Das Allianz-Leitungsteam kann nach der Geltendmachung der Minderung gegenüber dem haftbaren Untervertragspartner jedoch auch einvernehmlich beschliessen, dass der Mangel durch einen Allianzpartner oder durch einen anderen Untervertragspartner zu beheben ist. In diesem Fall wird der Mängelbehebungsaufwand der Realisierungspartner nach den gewöhnlichen Regeln über die über die Zielkosten 1 vergütet, sofern der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurde. Wird der Mangel später festgestellt, wird der Aufwand nach den Regeln über die Zielkosten 2 vergütet.

8.3.2.4.5 Wahl der Wandelung

Wird gegenüber dem haftbaren Untervertragspartner Wandelung geltend gemacht, hat der anspruchsberechtigte Allianzpartner sämtliche dafür effektiv erhaltenen Zahlungen im vollen Betrag unverzüglich an die Bauherrin weiterzuleiten. Ebenso hat er der Bauherrin jenen Betrag

zu bezahlen, den er gestützt auf die Erklärung der Verrechnung seines Wandelungsanspruchs mit gegenüber ihm bestehenden Forderungen des Untervertragspartners nicht ausbezahlt hat. Erfolgt eine Ersatzbeschaffung, ist der entsprechende Aufwand nach den über die Zielkosten 1 (Ziffer 6.2.1.1) zu vergüten, sofern der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurde. Wird der Mangel später festgestellt, wird der Aufwand nach den Regeln über die Zielkosten 2 vergütet.

Beschliesst das Allianz-Leitungsteam, auf Ersatz zu verzichten, oder ordnet die Bauherrin dies gestützt auf ihr Recht zur einseitigen Änderung (Ziffer 8.3.3) an, ist sinngemäss nach den Regeln betreffend Abgeltung des Minderwerts (Ziffer 8.3.3) vorzugehen. Übersteigt der Betrag des mangels Ersatzes der fraglichen Leistungen entstehenden Minderwerts des Bauwerks den Betrag der gestützt auf die Wandelung effektiv erhaltenen und verweigerten Zahlungen, werden die Zielkosten 1 im Umfang der Differenz reduziert, sofern der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurde. Wird der Mangel später festgestellt, erfolgt die Reduktion bei den Zielkosten 2.

8.3.2.4.6 Wahl der Ersatzvornahme

Wird gegenüber dem haftbaren Untervertragspartner Ersatzvornahme geltend gemacht, hat der anspruchsberechtigte Allianzpartner sämtliche dafür effektiv erhaltenen Zahlungen im vollen Betrag unverzüglich der Bauherrin weiterzuleiten. Ebenso hat er der Bauherrin jenen Betrag zu bezahlen, den er gestützt auf die Erklärung der Verrechnung seines Anspruchs auf Ersatzvornahme mit gegenüber ihm bestehenden Forderungen des Untervertragspartners nicht ausbezahlt hat. Die Allianzpartner beschliessen einvernehmlich, wer die den Gegenstand der Ersatzvornahme bildenden Leistungen ausführen soll. Der entsprechende Aufwand der Realisierungspartner wird nach den gewöhnlichen Regeln über die Zielkosten 1 vergütet, sofern der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurde. Wird der Mangel später festgestellt, wird der Aufwand nach den Regeln über die Zielkosten 2 vergütet. Eine Änderung der Zielkosten erfolgt nicht.

8.3.2.4.7 Wahl der Leistung von Realersatz

Wird gegenüber dem haftbaren Untervertragspartner die Leistung von Realersatz geltend gemacht, wird der entsprechende Aufwand der Realisierungspartner nach den gewöhnlichen Regeln über die Zielkosten 1 vergütet, sofern der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt und protokolliert wurde. Wird der Mangel später festgestellt, wird der Aufwand nach den Regeln über die Zielkosten 2 vergütet. Eine Änderung der Zielkosten erfolgt nicht.

Betreffend Ansprüche von Allianzpartnern gegenüber Untervertragspartnern auf Leistung von Ersatz für Mangelfolgeschäden gelten die Bestimmungen über Schadenersatzschulden von Untervertragspartnern (Ziffer 3.6.6.3).

8.3.2.4.8 Fehlende Durchsetzbarkeit der Ansprüche

Soweit ein haftbarer Untervertragspartner nicht mehr existiert oder er die geltend gemachten Ansprüche erfolgreich abgewehrt hat, haben sich die Allianzpartner so zu verhalten, wie wenn die Ansprüche ihm gegenüber nicht bestünden. Davon unbeeinflusst bleibt die Vergütung der vertragsgemäss geleisteten Aufwendungen zur Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche.

8.3.3 **Minderung statt Behebung der Mängel**

Das Allianz-Leitungsteam kann beschliessen, dass bestimmte Mängel nicht zu beheben sind und dass stattdessen ein Minderwert abzugelten ist.

Sofern die Kosten der Mängelbehebung in einem Missverhältnis zu deren Nutzen für die Bauherrin stehen, steht der Bauherrin das Recht zu, einseitig auf die Mängelbehebung zu verzichten und eine Abgeltung des Minderwerts zu beanspruchen.

Die Abgeltung des Minderwerts berührt den Anspruch der Realisierungspartner auf Vergütung der bis dahin vertragsgemäss im Zusammenhang mit dem betreffenden Mangel erbrachten Leistungen nicht; vorbehalten bleibt eine allfällige in der Reduktion der betreffenden Zielkosten

begründete Rückerstattungspflicht von Realisierungspartnern. In keinem Fall hat die Abgeltung des Minderwerts eine Auswirkung auf die im Rahmen früherer Allianzphasen begründeten Vergütungsansprüche.

Für Mängel, die nach der Abnahme bis zum Ende der Rügefrist erkannt werden, gilt zudem Folgendes: Die Abgeltung des Minderwerts erfolgt, gestützt auf eine Bewertung desselben durch das Allianz-Managementteams, durch eine dem Betrag des Minderwerts entsprechende Reduktion des Betrags der Zielkosten 2. Wenn Minderwert höher ist als die Zielkosten 2, werden diese auf Null reduziert; die Bauherrin hat keine weiteren Ansprüche. Soweit der Betrag der bereits nach den Regeln über die Zielkosten 2 (Ziffer 6.2.1.2) geleisteten Vergütungen zum Zeitpunkt der Reduktion des Betrags der Zielkosten 2 den neuen Betrag dieser Zielkosten übersteigt, ist nach den Regeln betreffend den Fall der Überschreitung der Zielkosten 2 vorzugehen und sind die weiteren Leistungen entsprechend zu vergüten. Die Realisierungspartner haben der Bauherrin in diesem Fall überdies jenen Anteil der bereits erhaltenen Zahlungen zurückzuerstatten, der nach den genannten Regeln nicht vergütet worden wäre, wenn die Abgeltung des Minderwerts durch Reduktion des Betrags der Zielkosten 2 bereits zum entsprechenden Zeitpunkt vorgenommen worden wäre.

8.3.4 Verzicht auf Haftung für Mangelfolgeschäden

Die Allianzpartner verzichten untereinander auf jegliche Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden ausser in den Fällen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit (Ziffer 5.1). Davon unbeeinflusst bleibt ihre Verpflichtung, in Übereinstimmung mit dem Allianzvertrag stehende Leistungen zu erbringen und ihren Pflichten im Fall von Mängeln nachzukommen. Ebenso unbeeinflusst bleibt die Verpflichtung der Allianzpartner, ihre Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber Untervertragspartnern (Ziffer 3.6.6.3) geltend zu machen.

8.3.5 Verjährungsfrist, Rügefrist und Anzeige von Mängeln

Hinweis 23

- 8.3.5.1 Die in Mängeln gründenden Forderungen der Bauherrin verjähren mit Ablauf von sieben Jahren nach der gesamthaften Abnahme (Ziffer 8.2.1). Indes verirken alle Mängelrechte, die Mängel betreffen, die das Protokoll der entsprechenden Abnahme nicht aufführt und welche die Bauherrin bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der gesamthaften Abnahme (Ziffer 8.2.1) nicht angezeigt hat (Rügefrist).
- 8.3.5.2 Während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist (Ziffer 8.3.5.1) sind alle Allianzpartner, die einen Mangel wahrnehmen oder von einem solchen erfahren, gehalten, diesen den übrigen Allianzpartnern ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen. Zugleich verzichten die Realisierungspartner bezüglich aller während der während der Rügefrist (Ziffer 8.3.5.1) gerügten Mängel auf den Einwand, die Bauherrin habe einen Mangel nicht rechtzeitig gerügt, und die Mängelrechte seien verirkt. Abgesehen von den Fällen der Absicht und der Grobfahrlässigkeit (Ziffer 5.1) sind die Mängelbehebungskosten, die bei früherer Rüge eines bestimmten Mangels hätten vermieden werden können, nach den Regeln der Zielkosten 2 zu vergüten (Ziffer 6.2.1.2).
- 8.3.5.3 Die Realisierungspartner stehen der Bauherrin zur Verfügung, damit auf Einladung der Bauherrin eine Schlussprüfung des Bauwerks rechtzeitig vor dem Ablauf der fünfjährigen Rügefrist (Ziffer 8.3.5.1) durchgeführt werden kann. Über die Schlussprüfung wird ein Protokoll aufgenommen.

8.4 Abnahme und Mängel von beweglichen und geistigen Werken

Die Allianzpartner vereinbaren die sinngemässe Anwendung der Regeln betreffend den Umgang mit Abweichungen vor der Abnahme, die Abnahme und die Mängel des Bauwerks (Ziffern 8.1 bis 8.3) auf die folgenden weiteren vertraglich geschuldeten Werke, dies nach Massgabe der nachstehenden Präzisierungen:

.....

Die Allianzpartner legen in Anhang I 8 die Zeitpunkte fest, zu denen die vorgenannten Werke vollendet sein müssen, gemeinsam geprüft werden und dem Bauherrn sowie gegebenenfalls den Realisierungspartnern zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen sind. Davon unberührt bleiben Verpflichtungen der Allianzpartner, unfertige Werke anderen Allianzpartnern zwecks Information oder Mitwirkung zur Verfügung zu stellen.

Für die gemeinsame Prüfung nach der Vollendung, das Vorgehen danach und die Frage, ob die Abnahme stattgefunden hat, gelten Ziffern 8.2.2 und 8.2.3 sinngemäss.

Vor der Abnahme gilt Ziffer 8.1 sinngemäss für Abweichungen des Werks vom Vertrag. Ab der Abnahme gilt Ziffer 8.3 sinngemäss für Mängel des Werks. Soweit jedoch die Abnahme vor der gesamthaften Abnahme des Bauwerks im Sinn von Ziffer 8.2.1 stattfindet und die Allianzpartner nichts anderes vereinbart haben, laufen die Verjährungs- und die Rügefrist (Ziffer 8.3.5.1) sinngemäss) erst ab dem Zeitpunkt der gesamthaften Abnahme des Bauwerks.

9 WEITERE VEREINBARUNGEN

Hinweis 24

10 AUSSCHLUSS UND AUSSCHIEDEN EINES REALISIERUNGSPARTNERS

10.1 Ausschluss eines Realisierungspartners

Hinweis 25

- 10.1.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes steht der Bauherrin jederzeit das Recht zu, bestimmte Realisierungspartner binnen bestimmter Frist oder mit sofortiger Wirkung aus der Projektallianz auszuschliessen und die Vertragsbeziehung zwischen diesem Realisierungspartner und allen anderen Allianzpartnern zu beenden.
- 10.1.2 Als wichtige Gründe für einen Ausschluss gelten Gründe, welche die Weiterführung der Zusammenarbeit für mindestens einen der verbleibenden Allianzpartner aus finanziellen, technischen, rechtlichen, ethischen oder anderen Gründen unzumutbar machen oder übermässig erschweren.
- Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Sachverhalte:
- der Realisierungspartner verletzt seine vertraglichen Pflichten absichtlich oder grobfahrlässig;
 - es droht akut eine Zahlungsunfähigkeit des Realisierungspartners oder sie ist schon eingetreten;
 -
 -
- 10.1.3 Der Ausschluss und die sich daraus ergebende Beendigung der Vertragsbeziehungen mit dem betreffenden Realisierungspartner berührt weder die Verpflichtung der Bauherrin zur Vergütung der durch diesen Realisierungspartner vertragsgemäss erbrachten Leistungen und getätigten Investitionen gemäss den ordentlichen anwendbaren Regeln noch die allfälligen Ansprüche der verbleibenden Allianzpartner gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied, beispielsweise wegen absichtlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens. In Bezug auf absichtlich oder grobfahrlässig vertragswidrig erbrachte Leistungen oder in solcher Art getätigte Investitionen hat der ausgeschlossene Realisierungspartner keinen Anspruch auf Vergütung.
- Ansprüche aufgrund absichtlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens anderer Allianzpartner bleiben vom Ausscheiden unbeeinflusst.
- Der ausgeschlossene Realisierungspartner hat in keinem Fall Anspruch auf Schadloshaltung für nicht erbrachte Leistungen oder Vergütung von entgangenem Gewinn.
- Der ausgeschlossene Realisierungspartner hat zum Zeitpunkt des Ausschlusses keinen Anspruch auf Auszahlung des Allianzrückbehalts. Eine allfällige Auszahlung (Ziffer 6.2.4.4) erfolgt aufgrund der Schlussabrechnung der betreffenden Abrechnungsphase (Ziffer 6.4).
- 10.1.4 Mit erfolgter Vergütung der vertragsgemäss geleisteten Arbeiten und getätigten Investitionen verbleiben sämtliche vereinbarten Nutzungsrechte an den für die Weiterführung des Projekts erforderlichen oder nützlichen Arbeitsergebnisse des ausgeschlossenen Realisierungspartners bei der Bauherrin und dürfen im Rahmen des Projekts, sei es mit der verbleibenden Allianz oder in anderer Konstellation (mit anderen Realisierungspartnern oder nach einer allfälligen Auflösung der Allianz), frei und ohne Vergütung genutzt und weiterentwickelt werden.
- 10.1.5 Die Bauherrin bestimmt den Allianzpartners, auf den im Fall des Ausschlusses oder Ausscheidens eines Realisierungspartners Verträge mit Untervertragspartnern zu übertragen sind.
- 10.1.6 Gegen vertragsgemässe Vergütung dürfen die Geräte und die Baustelleneinrichtungen des ausgeschlossenen Realisierungspartners gemäss den aktuellen Inventaren weiterhin (und bis zur vollständigen Abnahme des Bauwerks; Ziffer 8.2.1) genutzt werden. Will die Bauherrin von diesem Recht Gebrauch machen, hat er dies zusammen mit dem Ausschluss zu erklären.

- 10.1.7 Der Ausschluss eines Realisierungspartners führt nicht zu einem Anspruch auf Anpassung von Zielkosten.
- 10.1.8 Im Fall einer offenen Streitigkeit mit einem Untervertragspartner ist der ausgeschlossene Realisierungspartner verpflichtet, seine Nachfolge im Streit mit dem Untervertragspartner mit allen Informationen zu unterstützen.

10.2 Ausscheiden eines Realisierungspartners

- 10.2.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes steht jedem Realisierungspartner das Recht zu, durch schriftliche, an das Allianz-Leitungsteam gerichtete Erklärung aus der Projektallianz auszuscheiden. Ein solcher Grund liegt vor, wenn dem betreffenden Realisierungspartnern eine Weiterführung der Zusammenarbeit objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Das Ausscheiden kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden, wenn der wichtige Grund dies erfordert, ansonsten binnen einer Frist von nicht weniger als einem Monat. Das Ausscheiden eines Realisierungspartners führt zur Auflösung der vertraglichen Beziehungen zwischen diesem Partner und allen übrigen Allianzpartnern.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere die folgenden Sachverhalte:

- über die Höhe von zu vereinbarenden Zielkostenbeträgen kann eine Einigung nicht erzielt werden;
- die Bauherrin verletzt ihre Pflichten absichtlich oder grobfahrlässig;
- andere Realisierungspartner begehen solche Pflichtverletzungen, ohne dass sie durch die Bauherrin binnen nützlicher Frist aus der Projektallianz ausgeschlossen werden (Ziffer 10.1);
- es droht akut eine Zahlungsunfähigkeit der Bauherrin oder sie ist schon eingetreten;
- die Bauherrin befindet sich im Zahlungsverzug und die Situation ist aufgrund der infrage stehenden Beträge, der Häufigkeit des Verzugs oder der Dauer desselben als schwerwiegend einzustufen;
-
-

- 10.2.2 Ein wichtiger Grund für ein Ausscheiden aus der Allianz ist in keinem Fall allein schon dann gegeben, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten einen Realisierungspartner vor finanzielle, organisatorische oder andere Herausforderungen stellt.
- 10.2.3 Die Ziffern 10.1.3 bis 10.1.8 gelten sinngemäss.

10.3 Vorgehen nach einem Ausschluss oder einem Ausscheiden

Sofern nach einem Ausschluss (Ziffer 10.1) oder Ausscheiden (Ziffer 10.2) eines Realisierungspartners andere Realisierungspartner in der Projektallianz verbleiben, führt der Ausschluss oder das Ausscheiden nicht zur Auflösung der Allianz. Die Erfüllung des vorliegenden Vertrags ist fortzuführen, sofern die Bauherrin nicht die Auflösung anordnet (Ziffer 11.2).

Die verbleibenden Allianzpartner bleiben ungeachtet des Ausschlusses oder Ausscheidens von Realisierungspartnern verpflichtet, die ihnen durch den Allianzvertrag oder durch später getroffene Beschlüsse je individuell zugewiesenen Leistungen (Ziffer 4 und Anhang I 2) zu erbringen. Sie sind zudem gehalten, an der Planung und Organisation der Fortführung des Projekts mitzuwirken und zu organisieren und über die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit für das ausgeschlossene Mitglied ein Ersatz zu bestimmen ist. Ihr entsprechender Aufwand wird nach den in der betreffenden Phase anwendbaren, gewöhnlichen Regeln vergütet (Ziffer 6).

Das Allianz-Leitungsteam mit den Vertretern der verbleibenden Allianzpartner entscheidet, ob und inwieweit ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied durch eine neue Partei zu ersetzen ist, wer diese neue Partei gegebenenfalls ist und welche Allianzpartner gegebenenfalls

übrigbleibende Leistungen neu zur Erfüllung übernehmen. Ebenso werden, soweit erforderlich, durch das Allianz-Leitungsteam die Zielkosten, die Termine und die Bewertung der nichtmone-
tären Ziele den neuen Verhältnissen angepasst.

11 VORZEITIGE BEENDIGUNG DER PROJEKTALLIANZ

11.1 Grundsätze

Eine vorzeitige Beendigung des vorliegenden Vertrags ist nur nach Massgabe der Regeln über die vorzeitige Beendigung durch die Bauherrin (Ziffer 11.2) und bei Untergang des Bauwerks (Ziffer 11.3) sowie aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses der Allianzpartner möglich. Insbesondere der Ausschluss und das Ausscheiden von Realisierungspartnern führen als solche nicht zu einer vorzeitigen Beendigung.

11.2 Auflösung der Projektallianz

11.2.1 Der Bauherrin steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zu, bis spätestens zur gesamthaften Abnahme (Ziffer 8.2.1) den Allianzvertrag mit Wirkung für alle Allianzpartner zu beenden, je nach seinem Entscheid binnen bestimmter Frist bzw. nach Abschluss bestimmter Arbeiten oder mit sofortiger Wirkung.

11.2.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

Hinweis 26

- eine Unmöglichkeit der Erreichung der Ziele der Bauherrin;
- das Wegfallen oder eine grundlegende Änderung des Bedarfs der Bauherrin;
- die akut drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit der Bauherrin;
- das Ausbleiben von im konkreten Projekt spezifisch erwarteten externen Ereignissen;
- das Eintreten von im konkreten Projekt spezifisch befürchteten externen Ereignissen;

-
-

11.2.3 Der Bauherrin steht überdies sowohl nach dem Ausschluss (Ziffer 10.1) als auch nach dem Ausscheiden (Ziffer 11.2) eines Realisierungspartners das Recht zu, den Allianzvertrag aufzulösen, wenn der ausgeschlossene oder ausgeschiedene Realisierungspartner einen wichtigen Teil der zum entsprechenden Zeitpunkt noch verbleibenden Leistungen übernommen hatte und nicht gewiss ist, dass eine Lösung (allianzintern oder über die Hinzuziehung weiterer Allianzpartner oder Untervertragspartner) innert vernünftiger Zeit gefunden werden kann.

11.2.4 Das Recht, den Allianzvertrag aufzulösen, steht der Bauherrin auch im Fall zu, in dem er aufgrund wiederholter oder schwerwiegender Ereignisse den begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Parteien in technischer Hinsicht oder mangels Fähigkeit zur Zusammenarbeit nicht in der Lage sind bzw. sein werden, vertragsgemäss und im Sinn der Projektallianz zu leisten.

Hinweis 27

11.2.5 Im Fall der durch die Bauherrin angeordneten Auflösung des Allianzvertrags sind die Realisierungspartner unter dem Vorbehalt eines einvernehmlich getroffenen Beschlusses (Ziffer 11.1) oder der Ausübung des Rechts der Bauherrin zu einseitigen Änderungen (Ziffer 7.3) bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung zur unveränderten Leistungserbringung verpflichtet und haben Anspruch auf Vergütung aller bis zur Auflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen und getätigten Investitionen gemäss den für die entsprechenden Leistungen geltenden Vergütungsabreden, jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn oder Schadloshaltung für nicht erbrachte Leistungen. Die Realisierungspartner sind verpflichtet, in den mit Subunternehmern und Lieferanten geschlossenen Verträgen ebenfalls jeglichen Anspruch auf entgangenen Gewinn aus vorzeitiger Vertragsauflösung wegzubedingen (Ziffer 3.6.6.1).

Eine Vergütung aufgrund der Unterschreitung der Zielkosten durch die Selbstkosten (Erfolgsbeteiligung; Ziffern 6.2.2 und 6.2.3) ist in Bezug auf die Phase, in welcher der Untergang stattgefunden hat, nicht geschuldet. Dasselbe gilt für die Vergütung auf der Grundlage der Bewertung von nicht-monetären Zielen (Ziffer 6.3.4).

Die Bauherrin kann im Fall einer vorzeitigen Auflösung des Allianzvertrags ihr Recht zur einseitigen Änderung (Ziffer 7.3) lediglich dafür einsetzen, die Vertragsbeendigung geordnet durchzuführen. Wünscht die Bauherrin jedoch darüber hinaus Leistungen, die der Allianzvertrag nicht vorsieht oder die zu einem Zeitpunkt nach der Wirksamkeit der Auflösung zu erbringen gewesen wären, hat er sich mit dem betreffenden Realisierungspartner im Einzelfall darüber und über die Frage der Vergütung zu einigen.

- 11.2.6 Alle bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung im Rahmen der Projektallianz erbrachten Leistungen stehen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen der Bauherrin zu.

In Bezug auf bereits gelieferte, aber noch nicht verbaute Materialien und Teile verständigen sich die Bauherrin und der betreffende Realisierungspartner im Einzelfall; bei Nichteinigung hat die Bauherrin diese Materialien und Teile zu übernehmen und nach den Regeln der betreffenden Phase zu vergüten.

Geistige Arbeitsergebnisse, namentlich Pläne aller Art, Modelle, Datenbanken und andere Datenkonstrukte, Computer- und andere Programme, Dokumentationen aller Art, Studien, Berechnungen und Expertisen, sowie die physischen Träger dieser Ergebnisse und, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, alle erforderlichen Nutzungsrechte, stehen der Bauherrin nur insoweit zu, als sie gestützt auf den vorliegenden Vertrag erzeugt und durch die Bauherrin vergütet wurden. Die Bauherrin ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse zu anderen Zwecken als zur Weiterführung (gegebenenfalls in anderer Form) seines Vorhabens und zur allgemeinen Bewirtschaftung und Entwicklung der betreffenden Grundstücke einzusetzen.

Vorbehältlich anders lautender bilateraler Vereinbarungen stehen nach einer vorzeitigen Auflösung der Allianz keinem Realisierungspartner Rechte an den Arbeitsergebnissen anderer Allianzpartner zu.

Hinweis 28

11.3 Untergang des Bauwerks vor der Abnahme

- 11.3.1 Geht das den Gegenstand der Projektallianz bildende Bauwerk vor der Abnahme (Ziffer 8.2.1) insgesamt oder in wesentlichen Teilen unter, ist unabhängig von den Ursachen der Allianzvertrag als aufgelöst zu betrachten; allerdings bestehen die nachfolgend genannten Pflichten fort.

- 11.3.2 Nach dem Untergang schulden die Realisierungspartner der Bauherrin, falls dieser nicht schriftlich ablehnt, alle unmittelbar erforderlichen Sofort-, Stabilisierungs- und Sicherungsmassnahmen. Die Bauherrin ist zur Mitwirkung verpflichtet und vergütet die entsprechenden Arbeiten der Realisierungspartner sowie alle bis zum Untergang vertragsgemäss geleisteten Arbeiten inklusive der vertragsgemäss getätigten Investitionen gemäss den in der betreffenden Allianzphase anwendbaren Regeln über die Vergütung.

Eine Vergütung aufgrund der Unterschreitung der Zielkosten durch die Selbstkosten (Erfolgsbeteiligung; Ziffern 6.2.2 und 6.2.3) ist in Bezug auf die Phase, in welcher der Untergang stattgefunden hat, nicht geschuldet. Dasselbe gilt für die Vergütung auf der Grundlage der Bewertung von nicht-monetären Zielen (Ziffer 6.3.4).

- 11.3.3 Hat ein Allianzpartner den Untergang absichtlich oder grobfahrlässig verursacht, haftet er den anderen Partnern für deren Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns. In Bezug auf absichtlich oder grobfahrlässig vertragswidrig erbrachte Leistungen oder getätigte Investitionen hat kein Realisierungspartner Anspruch auf Vergütung.

- 11.3.4 In Bezug auf die Berechtigung an allen zum Zeitpunkt des Untergangs und danach erbrachten Leistungen gelten die Bestimmungen betreffend diese Berechtigung nach vorzeitiger Auflösung des Allianzvertrags sinngemäss (Ziffer 11.2.6).

Hinweis 29

12 DOKUMENTATION

12.1 Dokumentation der Vorgänge im Projekt

Die Vorgänge im Projekt sind vollständig zu dokumentieren. Die Struktur der Dokumentation ist in Anhang IV 4.11 dargestellt.

12.2 Dokumentation des erstellten Bauwerks

Die Elemente des erstellten Bauwerks sind vollständig zu dokumentieren. Die Struktur der Dokumentation ist in Anhang IV 4.12 dargestellt.

13 KONFLIKTLÖSUNG

Hinweis 30

Die Parteien vereinbaren zur raschen und kompetenten vorläufigen Streitbeilegung in Konfliktfällen die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens in Anlehnung an die Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten des Deutschen Baugerichtstags e.V..

Ein Team von drei neutralen Fachperson soll

- aufgrund einer summarischen Sachverhalts- und Rechtsprüfung
- binnen 60 Tagen
- mit vorläufiger Bindungswirkung

zu einer Entscheidung kommen, die durch staatliche Gerichte bzw. ein Schiedsgericht korrigierbar ist.

In jedem Stadium des Verfahrens soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden. Die Parteien können auch noch während des Verfahrens eine einvernehmliche Konfliktlösmethode, insbesondere die Mediation, vereinbaren.

Die Bauherrin bestimmt ein Mitglied des Adjudikationsteams, die Realisierungspartner miteinander ein zweites Mitglied. Die beiden so bestimmten Mitglieder des Adjudikationsteams bestimmen gemeinsam das dritte Mitglied, das die Arbeit des Adjudikationsteams organisiert und moderiert.

Vor Auslösung der Allianzphase D sollen die detaillierte Adjudikationsvereinbarung vereinbart und die Mitglieder des Adjudikationsteams bestimmt werden.

Die Allianzpartner erklären hiermit den Verzicht auf die Erhebung von Klagen vor Gerichten oder Schiedsgerichten bis zur gesamthaften Abnahme des Bauwerks (Ziffer 8.2.1) sowie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung der durch Klagen anderer Allianzpartner eingeforderten Ansprüche, für die das Adjudikationsteam angerufen worden ist, bis ein Jahr nach der gesamthaften Abnahme des Bauwerks. Diese Klausel gilt nicht für Allianzpartner, zwischen denen die infolge Ausschlusses, Ausscheidens oder vorzeitiger Auflösung der Projektallianz der Allianzvertrag nicht mehr gilt, ausgenommen für die weitere Verwendung von Arbeitsergebnissen, Geräten und Baustelleneinrichtungen von ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Realisierungspartnern.

14 ANWENDBARES RECHT

Auf diesen Allianzvertrag ist das Schweizerische Recht anwendbar unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Völkerrechtlicher Vertrag vom 11. April 1980).

15 VORBEHALT DER GÜLTIGKEIT DES ALLIANZVERTRAGS UND DER UNTERBRECHUNG DER ARBEITEN

Die Gültigkeit dieses Allianzvertrags für die Allianzphasen C, D und E steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des notwendigen Kredites für das Projekt. Wird der notwendige Kredit nicht erteilt, finden die Bestimmungen über die Auflösung der Projektallianz Anwendung (Ziffer 11.2).

Die Auslösung der Allianzphase C steht unter dem Vorbehalt einer zeitlichen Verzögerung, insbesondere durch die Verfahren bis zur Erteilung des notwendigen Kredites für das Projekt und durch allfällige Rechtsmittelverfahren gegen die Plangenehmigungsverfügung. Die zeitliche Verzögerung begründet keine Ansprüche der Realisierungspartner auf Schadloshaltung, jedoch können die Realisierungspartner nach der Weisung der Bauherrin, die Arbeiten der Projektallianz wieder aufzunehmen, dazu eine Frist von drei Monaten beanspruchen,

16 UNTERSCHRIFTEN

Die Allianzpartner

Bauherrin

Ort/Datum.

Realisierungspartner Gewerk I

Ort/Datum.

Realisierungspartner Gewerk II

Ort/Datum.

Realisierungspartner Planung

Ort/Datum.